

Mitteilungen aus der Geschichte des ehemaligen Kapitels Büren

Autor(en): **Kocher, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **16 (1920)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-184131>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



**BLÄTTER FÜR BERNISCHE GESCHICHTE
KUNST UND ALTERTUMSKUNDE**

· R. MÜNCHER ·

Heft 1.

XVI. Jahrgang.

Mai 1920.

Erscheint 4mal jährlich, je 4—5 Bogen stark. **Jahres-Abonnement: Fr. 7.80** (exklusive Porto).

Jedes Heft bildet für sich ein Ganzes und ist einzeln käuflich zum Preise von Fr. 2.50.

Preis des Doppelheftes Fr. 5.—.

Redaktion, Druck und Verlag: Dr. Gustav Grunau, Falkenplatz 11, Bern, Länggasse.

Mitteilungen

aus der Geschichte des ehemaligen Kapitels Büren.

Von E. Kocher, Pfarrer, Oberwil bei Büren.



Durch die Neuorganisation des Kirchenwesens vom Jahr 1874 wurden die sieben Kapitel der bernischen reformierten Landeskirche, welche seit der Reformation einen wichtigen Bestandteil der Kirchenverfassung bildeten, aufgehoben, nachdem sie bereits durch das Gesetz vom Januar 1852, welches die Bezirksynoden einführt, ihren offiziellen Charakter so ziemlich verloren hatten. In verschiedenen der ehemaligen Kapitelbezirke schlossen sich die auf ihrem Boden amtierenden

Pfarrer zu einem freien Kapitelsverein zusammen, der das ehemalige Kapitelgut in möglichst zweckmässiger Weise zu verwalten suchte und sich in seinen jährlichen Versammlungen die Besprechung wissenschaftlicher und praktischer Fragen zur Aufgabe setzte. Einen solchen Verein bilden denn noch immer die Pfarrer der ehemaligen Klasse Büren. In ihren Händen befindet sich auch ein Teil des Kapitelarchivs, aus dem die hier folgenden Mitteilungen meistens geschöpft sind.¹⁾

I.

Das *Kapitel Büren*, oder *Aarberg*, wie es in frühern Zeiten auch genannt wurde, ist uralt. Es muss schon längst vor der Reformationszeit existiert haben als Bestandteil des Bistums Konstanz.²⁾ Der *Umfang* blieb seit dem Zeitalter der Reformation fast der gleiche. Damals kam die Pfarrei *Lengnau*, die früher zum Bistum Lausanne gehört hatte, dazu.³⁾ Auch die 1560 aufgehobene Pfarrei *Balm*, jetzige Filiale von Messen, wurde zum Kapitel Büren gerechnet,⁴⁾ während *Messen* selbst erst 1807 vom Kapitel Burgdorf abgetrennt und dem Kapitel Büren einverleibt wurde.⁵⁾ Ebenso vertauschte die Pfarrei *Pieterlen* 1831 das Kapitel Biel mit demjenigen von Büren.⁶⁾ 1838 fand sodann die drei Jahre vorher entstandene *reformierte Gemeinde der Stadt Solothurn* Aufnahme in die Klasse Büren.⁷⁾ Bis 1539 war *Dotzigen* bei Büren eine selbständige Kirchgemeinde. Damals wurde es aber der Kirchgemeinde Diesbach einverleibt. Endlich gab es bis zur Reformation ein *Ober-* und ein *Nieder-Lyss*, beides selbständige Kirchgemeinden.⁸⁾ So umfasste schliess-

¹⁾ Dasselbst ist auch eine wertvolle Arbeit zur Geschichte des Kapitels aus der Hand von Pfarrer Ziegler in Messen, dem letzten Dekan der Klasse Büren, vorhanden. Wir werden öfters auf sie unter „Ziegler“ verweisen.

²⁾ Wurstemberger: Geschichte der alten Landschaft Bern, Bd. II., pag. 412.

³⁾ Lohner: Die ref. Kirchen und ihre Vorsteher im eidg. Freistaat Bern, 568/69.

⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungs-Rodel 1545—1639, fol. 1—3.

⁵⁾ Kap. Bür. Protokoll, pag. 225/26.

⁶⁾ Kap. Bür. Protokoll, pag. 320.

⁷⁾ Kap. Bür. Protokoll, pag. 372.

⁸⁾ Ziegler, pp. 7/8.

lich der Kapitelsbezirk das ganze heutige Amt Büren, die auf dem rechten Ufer der alten Aare liegenden Pfarreien des Amtes Aarberg, Kirchlindach und Wohlen aus dem Amte Bern und endlich die Pfarreien des solothurnischen Bucheggbergs, Aetingen, Lüsslingen und Messen, sowie die reformierte Kirchgemeinde der Stadt Solothurn.⁹⁾

Aus den der bernischen Reformation unmittelbar vorhergehenden Jahren existiert ein interessantes Aktenstück, das uns die *Stellung der Priester des Kapitels Büren zum Cölibat* veranschaulicht. Es ist eine Vorstellung derselben an den Rat von Bern, welche Aufhebung des Verbotes der Priester-ehe verlangt. Sie trägt die Ueberschrift: „*Supplikation der Capitulsbrüder an Ir Gn. wegen der schnöden wyberen*“ und ist datiert vom 15. Juni 1524. Sie wendet sich gegen verschiedene obrigkeitliche Mandate, welche Priestern, die sich verheiraten, ihrer Pfründen verlustig erklären und sie ernstlich auffordern, „ihre schnöden frouwen“ zu entlassen. Da heisst es denn: „Und wie wol wir in allen obgeschribnen puncten und articklen gern wolten willig und gehorsam sin, so wil unss doch beschweren dass fleisch und blut, so an uns hanget, wann wir ye nit engel sind, können ouch nit engelsch leben, wan das fleisch wil sin begird nit lassen, wir sind ye menschen als ouch ir, und förchten, wir werden unss nit rein enthallten, sunder etlich in üwer ungnad fallen. Darzu lit uns ouch seer an unser liplich narung, das wir unser pfrunden gar kum können oder mogen on ein wiplichen gehillfen inzien. So hat nit ein yetlicher sin muter oder schwester mit denen er sin sach kund versehen. . . Harum gnedigen wisen herren und vätter, ruffend wir üch an um hilf und rat in disserm val. Hand erbermd über unss und unser fründ und zeigend unss ein gnedigs mittell, das wir seel und er mogen behallten, ouch die fromen lüt, so ir unss hand enpfolen, ein gut from erlich leben von unss mögen sehen.“ etc.¹⁰⁾ Etwas

⁹⁾ Im Bucheggberg, der einzigen reformierten Vogtei des Kantons Solothurn, besass Bern seit 1539 die kirchliche Oberhoheit. S. meine Arbeit „Berns Malefiz- und Religionsrecht im sol. Bucheggberg“, Neujahrsblatt der Lit. Gesellschaft Bern 1919/20.

¹⁰⁾ Reformationsakten 1521—1532 v. Steck und Tobler pag. 132/33. Im Kapitelurbar pag. 192—95 findet sich eine Kopie mit etwas verändertem Wortlaut.

wohl diplomatisch sieht dann ein Schreiben aus, das drei Jahre später „*Rätt, Burger und gemeine graffschaft Büren*“ über die gleiche Frage an die Obrigkeit richten. Da heisst es, man könne es den Priestern nicht verübeln, wenn sie Weiber zur Ehe nähmen. Doch sei es dann gerechtfertigt, dass ihnen die Pfründen entzogen würden.¹¹⁾

Im allgemeinen war das Kapitel Büren der *Reformation* mehr zugeneigt als irgendein anderes. Und zwar erscheinen nicht nur die Geistlichen als Vorkämpfer der Neuerung, sondern auch Laien, was eine Druckschrift von Conrad Distelmayr von Aarberg aus dem Jahre 1528 beweist: „Ein trewe Ermahnung, das ein jeder Christ selbs zu seiner Seelheil sehe und das Schwert (das ist die heil. Geschrift) auch selbs zu seinen Händen neme“¹²⁾ etc. Die meisten Pfarrer des Kapitelbezirks nahmen an der *Bernerdisputation von 1528* teil.¹³⁾ Im Rechnungsrodel findet sich denn auch ein Ausgabeposten: „10 lib. 17 ß. und zwen fünffer, do wir zu Bern gsin unn uns den *Schluss reden der disputatz* unterschriben heind.“¹⁴⁾ Ferner scheint das Kapitel das Treiben der Gebrüder Roggenbach, die zu den sog. Banditen gehörten, jenen unbesonnenen übereifrigen Führern der solothurnischen Reformierten, welche nach Unterdrückung des neuen Glaubens in der Stadt Solothurn derselben einen Fehdebrief sandten und vom benachbarten Bernbiet aus alle möglichen Gewalttätigkeiten verübten, unterstützt zu haben. Das beweist folgende Notiz im Rechnungsrodel: „3 ß. roggenschach geben für Herr Jörgen ross von Affoltren“.¹⁵⁾ Laut *Eherodel von Rüti bei Büren* verheiratete sich gleich nach der Bernerdisputation der dortige Pfarrer Nicl. Sybold, Kammerer (Kassier) des Kapitels.¹⁶⁾

Immerhin stiess der neue Glaube im Schoss der Kapitelbrüder auch auf Widerstand. So war der *Pfarrer von Rap-*

¹¹⁾ Staatsarchiv Bern. Unnütze Papiere, Kirchl. Angelegenheiten 71, Nr. 144.

¹²⁾ Ziegler 38.

¹³⁾ Staatsarch. Bern. Unnütze Papiere, Kirchl. Angelegenheiten 71, 201, 203/04.

¹⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1545—1639, fol. 2.

¹⁵⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1545—1639, fol. 5.

¹⁶⁾ Ziegler 44.

perswil, Gilgian Maurer, ein scharfer Gegner der Reformation. Soll er doch 1527 erklärt haben: „Die Predicanten z’Bern ghörten ze verbrennen und wo man sie in die Aesche legen wellte, wellte er Schytter helffen hinzutragen.“¹⁷⁾ Er scheint seinem Standpunkt treu geblieben zu sein; denn später findet man ihn als Pfarrer in Olten.¹⁸⁾ Auch *Pfarrer Güntisberger in Lüsslingen* scheint anfangs nicht für die Reformation eingenommen gewesen zu sein. Wenigstens wurde er 1522 mit drei andern Kollegen nach Bern vor den Rat geladen, um als Zeuge gegen den Lesemeister des Barfüsserklosters, Dr. Sebastian Meyer, zu reden. Derselbe hatte sich kurz vorher am St. Annatage in Fraubrunnen zugunsten Luthers ausgesprochen.¹⁹⁾ Doch als sich 1530 Lüsslingen bei der Abstimmung über den Glauben, welche der Rat von Solothurn veranstaltete, zugunsten der Reformation aussprach, stund auch Güntisberger auf ihrer Seite. Ja er musste sich sogar einige Jahre später vor einer Schar Katholiken aus der benachbarten Stadt Solothurn, die mit Gewalt in sein Haus eindrangen, flüchten.²⁰⁾

Tätigen Anteil nahm das Kapitel Büren auch an dem *Sakramentsstreit*, der zu Ende der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts in Bern die Gemüter bewegte. Wie das Kapitel Thunstetten (so hiess früher das spätere Langenthalerkapitel), erhielt auch es ein diesbezügliches Schreiben von Megander, Erasmus Ritter, Rhellicanus und Jakobus Diakonus, jenen entschiedenen Vertretern der Abendmahlslehre Zwinglis. In scharfen Worten geisselten sie da die Stadtpfarrer Peter Kunz und Sebastian Meyer, welche einer Annäherung an die lutherische Sakramentsauffassung das Wort redeten.²¹⁾ Wohl meinten die Verfasser des Schreibens, bei diesen beiden Kapiteln am meisten Anklang zu finden. Sie irrten sich in der Tat nicht; denn als Megander von

¹⁷⁾ Ziegler 43.

¹⁸⁾ Lohner: Die ref. Kirchen und ihre Vorsteher, pag. 590.

¹⁹⁾ Reformationsakten 1521—1532 von Steck und Tobler, pag. 53, 56.

²⁰⁾ Staatsarchiv Bern: Solothurn Buch M., 102.

²¹⁾ Staatsarchiv Bern: Unnütze Papiere, Kirchl. Angeleg. 81, Nr. 96. Blösch: Geschichte der schweiz. ref. Kirchen, I. 199/200.

Bern vertrieben wurde, protestierten diese beiden Klassen im Verein mit den Kapiteln Aarau, Brugg und Nidau entschieden gegen dieses vielfach durch Bucer in Strassburg veranlasste Vorgehen.²²⁾ Der Streit wurde dann geschlichtet, als Kunz nachgab und eine diesbezügliche Bekenntnisformel aufstellte. Auf sie wies denn ein Reskript des Rates über den „hingelegten Lutheranismus“ vom 15. August 1542 hin. Es findet sich im Kapitelarchiv in Kopie.²³⁾

An dieser Stelle mag noch der weitem wenigen Anlässe gedacht werden, da das *Kapitel Büren* dazu kam, zu *theologischen Streitigkeiten Stellung zu nehmen*: 1675 wurde auf obrigkeitlichen Befehl als Bedingung zum Eintritt ins Ministerium die Annahme der „*consensus ecclesiarum helveticarum reformatarum formula*“ erklärt. Sie wurde von sämtlichen Kapitularen unterschrieben, wenn auch nicht von allen mit Begeisterung, was aus gewissen Randglossen hervorgeht. So fügte der damalige Dekan, Joh. Huldreich Sartor (Schneider), Pfarrer in Arch, seiner Unterschrift die Bemerkung bei: „hanc minus orthodoxam et in verbo dei haud fundatam doctrinam de gratia universali nec corde credit, nec ore profitetur.“²⁴⁾

1694 und 1699 beschäftigte sich das Kapitel mit der *Bewegung des Pietismus*. Sie warf aber keine grossen Wellen wie etwa anderswo. Vielmehr leisteten sämtliche Mitglieder den von der Obrigkeit verlangten dagegen verwahrenden *Associationseid* ohne jeden Vorbehalt. Im Protokoll von 1694 heisst es darüber: „dem in viler Herten noch glimmenden Pietismo ist nit anderst zu wehren, als durch eine allgemeine bekantnuss, das wir ab solchen lehren ein abscheuchen haben.“²⁵⁾

1707 und 1735 wird über das Auftreten von *Täufern* in den Gemeinden des solothurnischen Bucheggberges geklagt, und die gnädigen Herrn und Obern werden gebeten, „disem

²²⁾ Ziegler, 44/45.

²³⁾ Kap. Bür., Urbar von 1646, fol. 196—201. Das Original ist in der bern. Stadtbibliothek.

²⁴⁾ Ein Exemplar findet sich im Kap.-Archiv.

²⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 82—84, 88.

anwachsenden Uebel nach deroelben höhern Weisheit und eyfer krefftige Remedur zu verschaffen.“²⁶⁾ 1683 dagegen war auf der Klassversammlung mit Genugtuung festgestellt worden, dass sich im ganzen Kapitelsbezirk keine Wiedertäufer aufhielten.²⁷⁾ Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert werden dann und wann Beschwerden wegen *Abhaltung von sektirerischen Versammlungen* eingereicht.²⁸⁾ An der Zusammenkunft von 1713 wird geklagt, dass die „Jungfer Schwester von Pfarrer Delosea in Rapperswil“ aus heterodoxen principiis den Gottesdienst versäume.²⁹⁾

Hie und da weiss man auch von *Uebergriffen der katholischen Kirche* zu berichten, ganz abgesehen vom solothurnischen Bucheggberg, auf den wir wegen solcher Dinge noch später zu sprechen kommen werden. So frägt 1784 Pfarrer Sprüngli in *Lengnau* die Kapitelsbrüder, wie er gegen eine Hebamme aus dem benachbarten katholischen solothurnischen Dorfe Grenchen vorgehen solle, die, wenn sie in seiner Gemeinde Kinder empfangt, sie sofort nach katholischem Ritus zu taufen pflege. Man rät ihm, sich beim Pfarrer von Grenchen zu beklagen und wenn das nichts nützen sollte, sich an den Schultheiss von Büren zu wenden.³⁰⁾

II.

Was nun die *innere Organisation des Kapitels* in der Zeit unmittelbar nach der Reformation anbelangt, so geben uns darüber die *Statuten* Auskunft, welche am 13. Oktober 1533 von der Versammlung zu Aarberg in Anwesenheit des Reformators Berchthold Haller und von Kaspar Megander angenommen wurden, (Auskunft.³¹⁾ Die *wesentlichen Bestimmungen* sind folgende: Aufgenommen wird nur, wer den *Nachweis der Fähigkeit und Berufung zum Amt* erbringt, „genugsame kuntschafft sines christlichen beruffs zu sinem

²⁶⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 101/102, 147.

²⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 51.

²⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 239, 248, 268.

²⁹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 111.

³⁰⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 205.

³¹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1545—1639, fol. 9/10.

ampt.“ Bei jeder Versammlung sind „unsere jura und statuta“ zu verlesen. Jedesmal „sol gehandelt und usgetragen werden, ob durch jemant etwas im capitel gehandelt, usgetragen oder wider den eyd eroffnet wäre worden.“ Ferner soll „gefragt werden durch den presidenten von wägen der brüder einigkeit oder zwytracht“. Zu *Taufpaten* dürfen keine Leute angenommen werden, „die wider das gotswort, oder im glouben nitt bericht sind. Es sollen die gfätterdi gar ernstlich underricht werden des handels was sy verheissen, das kind zu einem christlichen glouben unn läben helffen ufferziehen“. Der *Catechismus* soll alle Monat, „wo es kumlich unn füglich geschächen mag“, gehalten werden. „Pro *introitu*“ wird von einem Kapitular 3 Pfund bezahlt, wenn er seine erste Pfarrei im Kapitelbezirk antritt. Kommt er aber aus einem andern Bezirk, so entrichtet er nur 2 Pfund. Wechselt er aber auf dem Boden der Klasse Büren Pfarrei, so wird ihm bloss 1 Pfund abgefordert. „Die *colloquia* haben wyr flyssig ze halten angeschlagen alle wuchen, am samstag zu Bürren, am donstag zu Arberg“. Diese *Colloquia* waren Zusammenkünfte der Geistlichen, die ihrer theologischen und praktischen Fortbildung dienen sollten. Es scheint das ursprünglich eine von den Kapitularen freiwillig geschaffene Einrichtung gewesen zu sein. Später aber griff die Regierung ein. In einer Missive machte sie darauf aufmerksam, dass aus diesen Versammlungen „vill und mancherlei gespän, gezenck, unordnung, uneinigkeiten und unraht erwachsen“. So wurde verfügt, dass sie ordentlicherwise nur viermal im Jahr abgehalten werden sollten, und zwar unter der Voraussetzung, dass „nützit wider allhier gehaltne disputation, reformation und gethanen eid fürbracht werde“. Für den Fall aber, dass sie neuerdings Anlass zu Streit geben sollten, wurde mit gänzlicher Aufhebung gedroht. Sie scheinen aber ungefähr 1560 von selber eingegangen zu sein.³²⁾ Vom *Helfer zu Büren* heisst es sodann, dass er monatlich einmal wenigstens, „so er von keinem andren bruder bestellt, sol gan zu einem deputaten für inn zu predigen, do mitt derselbig deputat möge

³²⁾ Kap. Bür. Urbar von 1646, pag. 171/72, Original in der bern. Stadtbibliothek Mss. Hist. Helv. XIX, 7; Rechnungsrodel 1545—1639, fol. 12, 32.

ein andren bruder, so im argwon der negligentz, visitieren“. Endlich erwähnen wir noch die Bestimmung, dass von den vier *Deputaten* „alle jar zwen vernüweret werden söllind“.

Unter diesen Deputaten, die später *Juraten* genannt werden, haben wir die Visitatoren zu verstehen. 1787 wurde ihre Zahl auf 5 erhöht.³³⁾ 1681 wurde der Kapitelbezirk in *zwei Quartiere* eingeteilt, in ein oberes, das die in den jetzigen Aemtern Aarberg und Bern liegenden Gemeinden umfasst, und in ein unteres, zu dem die Gemeinden der Landvogtei Büren, nebst Aetingen und Lüsslingen im solothurnischen Bucheggberg gehörten; jedes wird von je 2 Juraten visitiert.³⁴⁾ Die *Juraten*, sowie der *Kammerer* (Kassier) und der *Sekretarius* (bis 1689 ein und dieselbe Person)³⁵⁾ wurden vom Kapitel selbst gewählt, der *Dekan* aber auf einen dreifachen Vorschlag der Klasse durch die Regierung.³⁶⁾

Bis 1693 wurden die ordentlichen Jahresversammlungen auf *Montag vor Auffahrt* einberufen; nachher verlegte man sie auf den Dienstag der vorhergehenden Woche; seit 1706 ist aber der *Mittwoch nach Pfingsten* der offizielle Tag. Grund zu dieser letztern Aenderung gab die Klage der Landvögte, dass in der gleichen Woche die Aemterbesetzung stattfinde, der sie so gut wie am Kapitel beizuwohnen hätten.³⁷⁾ In frühern Zeiten wurden die Versammlungen an verschiedenen Orten abgehalten. In der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde von oben herab verfügt, dass die Zusammenkünfte am offiziellen Sitz, also in *Büren* stattzufinden hätten.³⁸⁾ 1782 wurde den *Vikaren* gestattet, in schwarzer Kleidung gleich den Pfarrern den Versammlungen beizuwohnen, aber ohne Stimme und unter dem „Voto silentii“. ³⁹⁾ 1830 erschien eine neue Verordnung, welche bestimmte, dass Vikare, die alle pfarr-

³³⁾ Kap. Bür. Codicill, f. 210.

³⁴⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 45, 63.

³⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 66.

³⁶⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1552, fol. 7; 1640 fol. 5—7; 1688 fol. 123; Codicill fol. 61, 81, 173, 184/5, 196.

³⁷⁾ Kap. Bür. Codicill 99/100.

³⁸⁾ Kap. Bür. Urbar 1646, pag. 180.

³⁹⁾ Kap. Bür. Codicill 201; Protokoll 253.

amtlichen Funktionen versehen, zur Teilnahme verpflichtet seien, auch bei Anwesenheit ihres Prinzipals. Diejenigen, welche nur einen Teil der Funktionen versehen, müssen teilnehmen, sobald der Pfarrer verhindert ist; ist dies nicht der Fall, so steht ihnen der Besuch frei. Stimmrecht haben sie keines; auch dürfen sie nur dann reden, wann der Dekan sie dazu auffordert, oder wann sie gefragt werden.⁴⁰⁾ 1840 verfiel das Juratenkollegium die Meinung, laut Synodalordnung gebühre auch diesen Hilfsgeistlichen das Stimmrecht; jedoch hätten sie keinen Anteil am Kapitelgut; es soll darüber Einfrage gehalten werden.⁴¹⁾

III.

Eine Hauptaufgabe der Kapitelversammlungen war nun die Entgegennahme der *Visitationsberichte* der Juraten, welche Anlass zu allen möglichen Bemerkungen und Anregungen boten. Doch blieb es nicht bei dieser gegenseitigen Zensur der Kapitelsbrüder, der Geistlichen; sondern ihr mussten sich auch die *weltlichen Beamten*, sogar die obersten Vertreter der hohen Obrigkeit, die *Landvögte*, unterziehen. Schon aus diesem Grunde waren sie verpflichtet, an den Versammlungen teilzunehmen. Das betraf den Schultheissen von Büren und die Vögte von Aarberg und Frienisberg. In den diesbezüglichen Verordnungen vom 5. und 13. Mai 1589 drückt sich der Rat von Bern sehr deutlich aus; da heisst es nämlich: „Wir wöllend“, dass „unsere Amptleuth in das Capitul ervorderet und was ihnen übel anstendig, nidt minder als den Kilchendieneren ihre mangel fürgehalten, darumb gestraft, niemandt harinnen verschondt“ werde.⁴²⁾ Ferner „Belangend vorgedachte unsere Oberampdtleuth haben wir einem ieden derselben befelchen lassen, uf den Tag, den Ihr (d. h. die Dekane) Ihnen ernamsen werdendt, gehorsamlich zu erschynen und die Censur, die sy verdieneth, zu erwardten. Die Undervögt, Amptman, Chorrichter und Weibel“, also die Ge-

⁴⁰⁾ Kap. Bür. Protokoll 309/10.

⁴¹⁾ Kap. Bür. Protokoll 388.

⁴²⁾ Kap. Bür. Urbar von 1646, pag. 158, Kopie; Original in der bern. Stadtbibliothek, Mss. Hist. Helv. XIX. 7.

meindebeamten, brauchen nicht zu erscheinen, damit Kosten gespart würden; auch stünden sie ja ohnehin unter der beständigen Aufsicht der Pfarrer und Oberamtleute, die denn jederzeit gegen sie vorgehen könnten.⁴³⁾ Eine Zeitlang wurde es auch wirklich so gehalten; so mussten z. B. die Herren Landvögte an der Kapitelversammlung zu Schüpfen 1600 abtreten und „ihr empfangene Censur der Hr. Brüederen Actis einverleiben lassen“.⁴⁴⁾ Sodann enthalten die Kapitelakten von 1626 folgende Zensur: „*Hr. Schulth. v. Büren* hatt in Verübung gricht und rechtens auch inn synem Leben und üsserlichem Wandel, wie auch der Hushaltung halben ein gute Zügnuss. Allein wirt er volgnder puncten und articklen anklagt“: er verlangt zu hohe Bussen; ferner verkürzt er die Prädikanten, indem er ihnen zu leichtes Korn gibt und das Fronfastengeld schlecht ausrichtet. Es wird denn die Frage aufgeworfen, ob man mit ihm procedieren solle. Am gleichen Ort heisst es von *zwei Beamten von Oberwil*: „*Cunrad Otti Ammann* und *Hans Hugi Statthalter* hand beyd ein gute Zügnuss; sind vermant worden, dz sy etwas flyssiger syend inn den Chorgrichten“.⁴⁵⁾ Mit der Zeit wussten sich aber doch die Landvögte diesen Zensuren zu entziehen. 1665 wird berichtet, dass sie sich weigerten, die Kapitelakten zu unterschreiben, weil durch das Verlangen der Obrigkeit, bei ihren Eiden an den Versammlungen teilzunehmen, ihre Autorität gelitten habe.⁴⁶⁾ Doch von 1729 an finden sich ihre Unterschriften Jahr für Jahr im Protokoll.⁴⁷⁾

Nicht minder streng ging selbstverständlich die Regierung gegen die *Geistlichen* selbst vor. Das beweist die Verordnung von 1574, die von ihnen „ein hart Decanengebiss“ genannt wurde. Da wird den Dekanen ans Herz gelegt, zunächst sich selbst aller Ueppigkeiten und Laster zu enthalten; ferner darauf zu achten, dass das auch bei den Kapitelsbrüdern der Fall sei, die ja das „gmein Volck“ davor warnen

⁴³⁾ Kap. Bür. Urbar von 1646, pag. 159.

⁴⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1640—1751, fol. 2.

⁴⁵⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 129/130.

⁴⁶⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 94, 440.

⁴⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 142.

müssten. Dann heisst es: „so wir an euch *Decanen* mangel und fahrlässigkeiten gespüren, oder dz ihr selbst in berürten Fählern vergriffen syn, oder jemandts verschonen würdent, söllend ihr wüssen, dz wir anderer fähler midt zweifacher peen an euch selbst züchtigen und straffen werden. Demnach wüset euch zerichten.“⁴⁸⁾

Was nun die *Zensuren der Prädikanten* anbelangt, so fallen sie meistens recht gut aus. So heisst es z. B. 1626: Hr. Hartmann Etter Dekan (und Pfarrer in Oberwil) „hatt ein ehrliche und gute Zügnuss. Hr. Camerer Güntisberger hatt auch ein gut Lob“,⁴⁹⁾ ferner 1678: „Der Ehrw. und wolg(elehrte) Herr Decan Wasmer zu Wolen wurde wegen seiner Predigen, euffnung des christl. gsangs, der Catechisation beides der alten und jungen, auch des pflanzens in den pfrundgüteren und anderen Stücken sehr gelobt.“ Von Joh. Niclaus in „Affolteren“ wird 1699 gesagt: er „hat von seiner gemeind ein gut lob in allen stücken seines berufs, besüfzet selber sein hauskreutz, wessen er aber laut abgelegtem zeugnuss von seiner gemeind kein schuld seye“.⁵⁰⁾

Schon *weniger günstig* wird Franz Ludi Meeley von Aetingen, „nüw recipierter Classgenoss“, beurteilt, wenn 1652 von ihm berichtet wird: „kam passierlich durch“.⁵¹⁾ *Schlimmer sieht aus*, was von Pfarrer Petter Escher in Wengi gesagt wird: „Zwar wird er in Underwysung der Juget glopt, aber gestraft synes Uebertrinckens halben. Wirt auch anklagt wegen synes Unflysses, das er syne predigen nitt ordentlich schrybe.“⁵²⁾ Saml. Hemmann, Aetingen, „wirt wegen drunckenheit berüchtigt und dass er letst Weihnachten trunkenerweise das h. Abendmahl administriert habe, des letztern halber aber die Class keinen sichern nachricht hat“. Da er wegen Krankheit abwesend ist, kann er darüber nicht befragt werden.⁵³⁾ (1698.) Doch bald darauf machte sich der wür-

⁴⁸⁾ Kap. Bür. Urbar von 1646, pag. 155. Das Original befindet sich in der Stadtbibliothek in Bern, Mss. Hst. Helv. XIX, 7.

⁴⁹⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 125.

⁵⁰⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 36, 80/81.

⁵¹⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 860.

⁵²⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 127.

⁵³⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 95, 896.

dige Herr aus dem Staub wegen vieler Schulden.⁵⁴⁾ Emanuel Schär, Prädikant zu Wengi, ist 1674 „vermant worden, dz er sine predig uswendig studiere“.⁵⁵⁾ Als ihm im folgenden Jahre der gleiche Vorwurf gemacht wurde, „entschuldiget er sich siner schwachen gedächtnuss und Melancholien, mit welchen er überfallen wirt“. Man findet nun, es wäre an der Zeit, ihn zu pensionieren. „Desswegen ein Ehrw. Capitel sampt den Herren Amptleuthen U. Gnäd. Herren betten, ihme sonderlich, wyl er armütig, für befohlen zu halten.“⁵⁶⁾ Pfarrer Hänzi in Aarberg ist etwas „unverständlich in der pronuntiation“; ferner sei sein „des Lehrers Eigensinn die Ursach der widerwertigkeit zwischen dem Lehrer und der gemeind“.⁵⁷⁾ 1797 entschuldigt ein Pfarrer sein Wegbleiben von der Versammlung mit folgenden Worten: „die von der ungedultigen Betreibung meiner Gläubiger bewurkte Schande, so mich bedeckt, und die Schaam, so ich darüber empfinde, erlauben mir nicht, an der Ehrw. Classe zu erscheinen.“ Der Visitationsbericht über ihn lautet aber auch höchst ungünstig, so dass sich die Versammlung verpflichtet fühlt, „obgleich mit Wehmut und Bedauern, die h. Regierung um die Vorkehr der disorts dringenden Remedur ehrerbietigst anzurufen“.⁵⁸⁾ Vernichtend lautet die Zensur von Pfarrer Pfrunder in Rapperswil 1622: „dz alle vorgenden Warnungen und Strafen ann Ime unerschliesslich“.⁵⁹⁾ Sam. Hüß in Kirchlindach wird 1672 vorgeworfen, „dass er zue Zeytten harte Worte in seinem Hause ausgestossen, Wüssind sie nit, was die Ursach seige“.⁶⁰⁾ Ebenso ist 1714 Hr. Brugger „in Mee-kilch wegen Hausstreits von der Class censuriert worden; hat Besserung versprochen“; daneben „hat er gutes Zeugnuß lauter lehr, liebrycher Catechisation und zimlich erbauw(ung)“.⁶¹⁾ Einige Jahre früher wurde gegen den gleichen

⁵⁴⁾ Staatsarchiv Solothurn, Missiven-Bücher 99, 321.

⁵⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 22.

⁵⁶⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 25/26.

⁵⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 114/16.

⁵⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 234—238.

⁵⁹⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 41.

⁶⁰⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 13.

⁶¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 112.

Pfarrer geklagt, er habe am Fastnachtssonntag in der Kirche gesagt: „die Weiber seien dissmahlen ob einem Teufflichen Werck, sie backen Höllküchli“. ⁶²⁾ Sehr zu bedauern war aber der alte Pfarrer Trachsel in Seedorf, von dem 1673 berichtet wird, dass ihn, als er ein Kind taufte, eine leibliche Schwäche anwandelte; „hatt sich aber diser syner schwachheit selbsten by etlichen Cap.brüderen mit weinenden augen beklagt und entschuldiget“. ⁶³⁾ Sein Nachfolger, Jac. Haller, wurde 1686 ermahnt, „zwischen Predigt und Kinderlehre sich des Schlafens zu überheben, uf dz zur rechten Zeit die Kinderlehren gehalten werdint“. ⁶⁴⁾ Schwer litt gewiss der Pfarrer, gegen dessen Familie 1817 gewichtige Klagen vorgebracht wurden: die älteste Tochter führe einen anstössigen Wandel und sei in einem Scheidungsprozess begriffen; die jüngere Tochter habe einen Diebstahl begangen und werde trotzdem im Vaterhaus geduldet einem hochrichterlichen Spruch zuwider. Die Kinder des Pfarrers hielten sich öfters in Schenkhäusern auf und fügten den Nachbarn Bosheiten zu. ⁶⁵⁾ Eigenartig sind die Urteile, welche über den temperamentvollen Pfarrer Uriel Freudenberger, der in der Mitte des 17. Jahrhunderts Lüsslingen pastorierte, gefällt wurden. Da heisst es auf der einen Seite, er sei „nit allein gantz geflissen in synem beruf und täglich modester im lebwesen, sonders yfert umb die Ehr Gottes gantz heftig, wiewohl nit ohne verdruss deren, die da mehr vom Pabst als von Christo in ihrem Hertzen haben“. ⁶⁶⁾ Andererseits wird er aber ermahnt, er „solle gegen etlichen brüderen das maul halten und am bandt der einigkeit ihret halben nit gschänden“. ⁶⁷⁾ Ferner habe er „einen ganz gefährlichen und verdächtigen Schullmeister Schyn besiglet und unterschriben“ und er schenke trotz wiederholter Warnung Wein aus. ⁶⁸⁾ Auf der Kanzel werde er auch gar zu grob;

⁶²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 97.

⁶³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 16.

⁶⁴⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 57.

⁶⁵⁾ Kap. Bür. Protokoll 260, 262/63.

⁶⁶⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 1004.

⁶⁷⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 858.

⁶⁸⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 542.

bei Kopulationen begnüge er sich nicht mit „einer ürte“, sondern er wolle noch mehr haben; auch für Leichenpredigten verlange er Geld. Er habe ferner schlechten Abendmahlwein (wohl aus seinem eigenen Weinberg) geliefert. Auf diesen letztern Vorwurf entgegnet er: „die beiden kirchmeyer habint ihn versucht und für gut erkent“. ⁶⁹⁾ Vor der Kapitelversammlung von 1646 zeigt er sich „schlipferig und trotzig, wie syn art und eigenschaft vor disem ouch gewesen“. ⁷⁰⁾ Freudenberger wurde dann vom Rat zu Bern nach Steffisburg versetzt, mit der Begründung, an eine so nahe bei der katholischen Stadt Solothurn gelegene Gemeinde gehöre doch ein etwas ruhigerer Seelsorger, der sich grösserer Zurückhaltung befleisse. ⁷¹⁾ Schliesslich wurde er aber in Steffisburg seines Amtes entsetzt, weil er das Pfrundurbar gefälscht zu seinen gunsten, so dass er während seiner dortigen Amtstätigkeit im ganzen 44 Mütt Dinkel zuviel an Besoldung bezogen hatte. ⁷²⁾ Bitter wird 1676 über Helfer Lüthi in Büren geklagt, weil er „etliche Mitwochenpredigen nit ordentlich gehalten“, ferner „dass er in den predigen mit stichworten daherkomme“, so dann „er sye neidig und hässig und er sye mit dem Hrn. Predicanten Wasmer (dem Pfarrer von Büren) zweiträchtig, da ihme jedoch der Hr. Predicant kein sonderbare Ursach darzu gebe“. ⁷³⁾ Seinem Nachfolger Helfer Dan. Eyen wird 1684 vorgeworfen, er habe gegen seinen Kollegen, den Ortspfarrer gepredigt, „hat auch wider den Erw. Dekan ehrwürdige Schmähtwort hinderwerts fallen lassen“. ⁷⁴⁾ Komisch sieht es aus, wenn dem einen Pfarrer vorgeworfen wird, er lasse zu lange läuten und halte zu lange Predigten, während es von einem andern heisst, er mache es in diesen beiden Dingen zu kurz. ⁷⁵⁾

Dann und wann findet sich in den Akten auch die *Verteidigung von ungünstig zensurierten Pfarrern*. Als z. B.

⁶⁹⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 1197.

⁷⁰⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 542.

⁷¹⁾ Staatsarchiv Bern, Rats-Manual 125, 169/70, 190.

⁷²⁾ Schiffmann: Dorf und Landschaft Steffisburg, pag. 202.

⁷³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 31.

⁷⁴⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 53.

⁷⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 97, 223, 243.

der oben erwähnte Pfarrer Bend. Wasmer in Büren von Schultheiss Berset verklagt worden, dass er zu einer unerlaubten Zeit ein Kind getauft habe, machte er geltend, es sei dies geschehen „uf vilfaltiges anhalten eines geengstigten gewüssens“ und immerhin vor versammelter Gemeinde, „indem dz gmeine gebet gehalten und ein kind begraben worden“. Uebrigens sei das nichts Neues und die „Hrn. Amptsleuth haben ein gleiches für ihre Kinder auch begehrt, darinnen man ihnen willfahrt“. ⁷⁶⁾ Als Pfarrer Burri von Rüti beschuldigt wird, „in den kinderlehren fahre er oft grob und und ungebürlich auf im zorn“, erklärt er, „er vermeine nichts geredt zu haben wider Gott und sein Wort ungeachtet er etlichen gesagt“, die nach dreimaliger Ermahnung nicht aufstehen und antworten wollten, „si ligen hinein wie die kelber“. Einem zweiten Vorwurf gegenüber, er habe gepredigt, die Leute dienten am Sonntag vormittag Gott, nachmittags aber dem Teufel, machte er geltend, „es seigen unter ihnen, die vermeinen, wen sie am Morgen z'predig gehen, so seige der Gottesdienst verrichtet, wen sie aber nachmittag sich (rev.) voll saufen, in allerlei sünden sich welzen, so dienen sie nit Gott sonder dem Teufel“. ⁷⁷⁾ Wie verhängnisvoll diese Zensuren für den Pfarrer werden können, namentlich nach 1798, da die Kirchgenossen eher den Mut fanden, gegen ihre Seelsorger aufzutreten, da sie die Obrigkeit viel weniger schützte, beweisen die Klagen, welche 1803 gegen einen Pfarrer vorgebracht wurden: da heisst es, er habe an einem Sonntag mit seiner Magd den Garten „beschüttet“. Es geschah das, sagte der Pfarrer, um seine leidende Frau zu entlasten, und zwar am Abend bei grosser Trockenheit auf neu angepflanzten Beeten. Ferner, er habe noch keine Hausbesuche gemacht. Erwiderung: das war nicht möglich, da er kürzlich erst aufgezogen. Er sei zänkisch und kein Menschenfreund; das bestreitet er. Seine Predigten seien lau, ohne Erbauung und zu kurz. Er findet aber, aus der Zahl seiner Zuhörer müsse man das Gegenteil schliessen; der Gottesdienst währe eine Stunde. Er schliesse die Vorgesetzten nicht in sein

⁷⁶⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 47.

⁷⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 65.

Gebet ein, bitte nicht um den teuren Frieden und richte das Gebet so ein, dass es der Gemeinde missfalle. Der Pfarrer versichert, dass er sich genau an den Wortlaut der Liturgie halte. Es wird nun beschlossen, dass die Klageschrift mit der Antwort des Pfarrers den Akten einverleibt werde. Es sei das das beste Mittel, um den geringen Inhalt der Klagen, sowie die Absicht, sich eine andern schon dazu ausersehenen Pfarrer zu verschaffen, klar zu stellen.⁷⁸⁾ 1808 wird dem Pfarrer von Rapperswil vorgeworfen, er habe einen Kranken nicht besucht, obschon er zu ihm gerufen worden. Zu seiner Rechtfertigung liegt aber ein gestempeltes Zeugnis des Sohnes des Kranken, sowie die Aussage des Schulmeisters vor, welche in gegenteiligem Sinne lauten. Oberamtmann Sinner von Aarberg verlangt, dass die Sache ad acta gebracht werde, damit die Beamten von Rapperswil von den obern Behörden zur Rechenschaft gezogen werden können wegen ihrer lügenhaften Aussagen gegen ihren Seelsorger.⁷⁹⁾ In der Kapitelversammlung von 1707 wird erklärt, Hr. David Knecht von Oberwil „hat ein gutt Zeugnuß von der gantz gmeind“. Dass das kürzlich ausgestreute Gerücht von „Missverständnuß dises Hr. Pfarrers mit seiner Gmeind“ un begründet, bewaise die Tatsache, dass „seine Gmeindangehörige zu Oberweil und im Buchiberg⁸⁰⁾ eine Deputatschaft wider dasselbe an M. W. Edl. Hr. Schultheissen zu Beuren abgefertiget, dass selbiges gantz unwahrhaft“. ⁸¹⁾ Dass wirklich die Geistlichen gegen *ungerechtfertigte Angriffe, zu denen die Visitationen etwa missbraucht wurden*, Schutz fanden, beweist ganz besonders die Kapitelversammlung von 1674: Der Dekan, Pfarrer Brandolf Wasmer in Wohlen, war „in der visitation von etlichen böswilligen gsellen betr. sin Catechismuslehr und predigen“ angegriffen worden. Er hatte dann erklärt, „by Mghrn. sich zu justificieren und die gsellen anzuklagen“. So wurde eine Untersuchung durch das Obere

⁷⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 242/43.

⁷⁹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 254/55.

⁸⁰⁾ Die Kirchengemeinde Oberwil b. Büren umfasst das bernische Pfarrdorf dieses Namens und fünf solothurnische Gemeinden.

⁸¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 101.

Ehegericht in Bern veranstaltet, und diese führte zu einer „Erkantnuss des Rats“, von der es heisst, dass sie „zum trost aller getreuwen Dieneren Gottes allhie bygesetzt wird“. Laut derselben wurden die Ankläger zu dreimal 24 Stunden Gefängnis und den Kosten verurteilt; eigentlich hätten sie „Schallenwerkstraf“ verdient; doch sei ihnen dieselbe in Gnaden erlassen worden.⁸²⁾ 1824 lautete der Visitationsbericht für den Pfarrer von Oberwil sehr günstig; und doch hatte er kurz vorher vom kantonalen Kirchenrat, der damaligen obersten Kirchenbehörde, durch den Dekan einen Verweis erhalten. Die Kapitelversammlung stellte denn fest, dass dieser Verweis „auf illegalen und schleichenden Wegen provociert worden sei“, da die Klage, auf die er sich stütze, grundlos.⁸³⁾

Die Zensur beschränkte sich nun schliesslich ganz auf die Pfarrer, nachdem sich die Amtleute derselben allmählich entzogen. Eine eigentliche *Gemeindezensur* wurde erst 1820 eingeführt. Immerhin fiel dann und wann schon früher auch etwas für die Gemeinden ab. 1632 z. B. heisst es von Pfarrer Steubli in Aetingen: „hat zügnuß, das er gar yferig sige inn synem Dienst, aber die gmeind gar liederlich und gotlos.“⁸⁴⁾

Mit der Zeit riss die Gewohnheit ein, *gewisse Vorwürfe, die den Pfarrern gemacht worden, den Akten nicht einzuverleiben*, wohl aus Schonung für sie.⁸⁵⁾ Doch musste mehrmals die Obrigkeit erklären, dass das nicht angehe, vielmehr allen Verordnungen zuwiderlaufe.⁸⁶⁾ Auch wird nicht geduldet, dass ausserhalb der Visitationen geklagt werde. So beschwert sich die Kapitelversammlung von 1702 darüber, dass etwa die Gemeindegossen sich bei den Visitationen selbst günstig über den Pfarrer aussprechen, aber dann nachher doch noch Klagen gegen ihn einreichen, so dass die Juraten in den Verdacht ungetreuen Handelns kämen.⁸⁷⁾

⁸²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 18/19/20.

⁸³⁾ Kap. Bür. Protokoll 289.

⁸⁴⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 290.

⁸⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 20/21.

⁸⁶⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 212/13, 223.

⁸⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 90.

Ferner wird im 18. und im Anfang des 19. Jahrhunderts öfters, und zwar aus verschiedenen Gemeinden geklagt, dass manchmal sich nur wenige oder gar keine Gemeindevorgesetzten an den Visitationen beteiligten, wie es doch vorgeschrieben war. Namentlich trifft dieser Vorwurf die Gemeinden des solothurnischen Bucheggberges,⁸⁸⁾ aber 1815 auch den Stadtrat von Büren, der doch noch öffentlich dazu aufgefordert worden, dem aber auch Nachlässigkeit im Predigtbesuch vorgeworfen wurde.⁸⁹⁾ Früher hatten sich die Juraten bei den Visitationen auch nach dem *Zustande der Pfrundgebäude* zu erkundigen.⁹⁰⁾ Doch scheinen sie in dieser Hinsicht mit der Zeit nachlässig geworden zu sein, so dass 1780 „ein hochoberkeitliches Schreiben die Vigilanz der Juraten in Absicht auf die Dachungen verschärft“. ⁹¹⁾ Später wurde ihnen diese Mission abgenommen und man übertrug sie den Amtleuten.⁹²⁾ 1805 erhielten die Juraten vom damaligen bernischen Kantonsrat den Auftrag, die *Schlafbücher*, d. h. die kirchlichen Register, auf ihren Zustand seit der Revolution zu untersuchen. Da stellte sich heraus, dass der Kommunikantenrodel von Lengnau bei der Plünderung von 1798 verloren gegangen, ferner dass das dortige Chorgerichtsmanual seit 1773 vermisst werde. Der Ortspfarrer, sowie sein Vorfahr, jetzt in Siselen, sollen diese Bücher nach Möglichkeit zu ergänzen suchen.⁹³⁾ 1838 wurde zum ersten Male die *reformierte Kirchgemeinde der Stadt Solothurn* visitiert. Der Bericht fiel, wie es heisst, „wegen seiner interessanten Eigentümlichkeiten“ auf. Von jetzt an werden aus sämtlichen reformierten Gemeinden des Kantons Solothurn die Visitationsberichte an dessen Regierung zur Kenntnisnahme eingesandt.⁹⁴⁾

⁸⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 114, 187, 243, 245, 260/61, 270; Protokoll 250.

⁸⁹⁾ Kap. Bür. Protokoll 253.

⁹⁰⁾ Predikantenordnung von 1748, pag. 85/86.

⁹¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 199, 200.

⁹²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 231.

⁹³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 247, 250.

⁹⁴⁾ Kap. Bür. Protokoll 372/73, 381.

IV.

Wie bereits erwähnt, bildeten die Visitationsberichte je-
weilen den Mittelpunkt der Kapitelversammlungen. Doch
wurden natürlich daneben auch andere nicht minder wichtige
Fragen behandelt, die sich im Protokoll unter dem Namen
„Appendix“ oder auch „Gravamina“ finden. Da erscheinen
vor allem die gewohnten Klagen über die vielen Dinge,
welchen die Chorgerichtspraxis meistens mit sehr geringem
Erfolge zu begegnen suchte, wie Unsittlichkeit, Trunksucht,
Sonntagsentheiligung und ähnliche Verfehlungen. 1744 wird
denn folgendes Gravamen angebracht: „Weilen das unchrist-
liche so genannte *Kiltgeläuff* des jungen Landvolks gleich
einem starken Waldwasser von Tag zu Tag immer weiter
einreißet, alle Dämme der Ehrbarkeit durchwühlet, das Land
mit unzehlichen den hohen Gott zum Zorn reizenden Sünden-
Greulen überschwemmt, selbiges mit Hurey, Blutschande und
andern abscheulichen Werken der Finsterniß verunreiniget,
anbey alle Frucht der Predigt göttl. Worts, wo nicht gäntz-
lich hinwegnimmt, doch mächtig verhinderet, folglich so viel
arme Seelen in's ewige Verderben stürztzt, als wünschet eine
Claß von Beuren sehnlich und bittet E. Gnaden demühtig
und angelegentlich, disem landsverderblichen übel einen stür-
kern Damm zu legen und selbigem nach hochweisem gutbe-
finden abhelfliche Maaß zu geben.“⁹⁵⁾ 1747 wird geklagt,
dass „selten Ehn eingesegnet werden ohne vorgehende
Schwangerschaft“. ⁹⁶⁾ Bereits 1683 wird in den Akten fest-
gestellt, „das bald kein reines oder ehrliches Hochzeit mehr
gehalten werde, indem junge Leuth einanderen nachziehen
und entlich, wan sy sich schwanger befinden, dan Kirchen-
recht thüwind“. ⁹⁷⁾ 1843 wird ein Antrag von Pfarrer König
in Radelfingen, die Regierung um Abhilfe „gegen den unsitt-
lichen Voranfang der Ehe“, der in unserem Volke herrscht,
zu ersuchen, wegen der Schwierigkeit der Durchführung trotz
grundsätzlicher Zustimmung nicht angenommen. ⁹⁸⁾ 1675

⁹⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 156.

⁹⁶⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 159.

⁹⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 51.

⁹⁸⁾ Kap. Bür. Protokoll 410.

„habend sich etlich Herren Brüder der *winckelwirtschäften* halben sehr beklagt, wie auch der *gringhaltung der Chorghrichten* an vilen Orten.“⁹⁹⁾ Immer sodann wiederholen sich die Beschwerden über *Sonntagsentheiligung*; so heisst es 1676: „Viel tragen am Sonntag hin und her dis und jenes zu färben oder zu bleicken, andere aber müssen am Sonntag saltz aus.“¹⁰⁰⁾ 1682 finden die Kapitelbrüder, „das sonntägliche Wyntrincken“ nehme mehr und mehr zu.¹⁰¹⁾ 1761 wird vom „Seufzen der Diener des Evangeliums“ gesprochen, wenn sie an Sonntagen den Dienst der Sünde und der Eitelkeit beobachten müssten.¹⁰²⁾ 1688 werden die *Missbräuche bei Hochzeitsfesten* gezeisselt, „massen nit nur die Morgensuppen mit Ueberfluss gehalten, sonder auch den Hochzeiterinnen unterwegs mit wyn by den Tyrlinen und in den Dörferen, da sy durchfahren, aufgewartet werde, wordurch die gestrunken gemacht werden und also mit wyn beladen vor Got erschynen.“ Auch würden die verbotenen „*Kindbetti und Grebt Mähler* vilerorten gehalten“.¹⁰³⁾ Namentlich seit der Revolution von 1798 soll die Sittenverderbnis arg geworden sein; in diesem Sinne wird öfters geklagt.¹⁰⁴⁾ Um allen diesen Auswüchsen kräftig zu begegnen, wurde 1839 ernstlich von *Einführung der Kirchenzucht*, resp. Ausschluss von der Abendmahlsfeier gesprochen; zum Studium dieser Frage wurde sogar eine besondere Kirchenzuchtkommission bestellt.¹⁰⁵⁾

In bezug auf *Angelegenheiten des Kultus* sind folgende Beschlüsse oder Anregungen erwähnenswert: 1694 soll die Obrigkeit von der ganzen Klasse, insbesondere von den Pfarrern des solothurnischen Bucheggberges gebeten werden, fernerhin wie bisher üblich beim *Abendmahl den Kelch durch Laien halten zu lassen*, weil doch „beides, Lehrende (nämlich die Pfarrer) und Lernende (nämlich die Laien) Gläubige an

⁹⁹⁾ Kap. Bür. Codicill 27/28.

¹⁰⁰⁾ Kap. Bür. Codicill 34.

¹⁰¹⁾ Kap. Bür. Codicill 48.

¹⁰²⁾ Kap. Bür. Codicill 179/180.

¹⁰³⁾ Kap. Bür. Codicill 62.

¹⁰⁴⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 244.

¹⁰⁵⁾ Kap. Bür. Protokoll 384.

Christi Blut und Verdienst gleichen antheil haben“ usw. ¹⁰⁶⁾ Ende des 17. Jahrhunderts wurde beschlossen, der Regierung den Wunsch auf *Abänderung der Passionspredigten* auszusprechen. ¹⁰⁷⁾ 1681 wird erklärt, „ein Minister Ecclesiae solle *Leichpredigen* halten, wan er könne, sonderlich denen, welche zum Tisch des Herrn gegangen sind; doch das es kein Schuldigkeit sein solle.“ Sollte aber ein „Schulmeister“ diese Funktion übernehmen, so hat es am Grabe zu geschehen, nicht aber in der Kirche. ¹⁰⁸⁾ 1746 bittet das Kapitel die gnädigen Herren in Bern, gegen die „Leich-Sermonen“ aufzutreten, „die sie (nämlich die Schulmeister) in den Häusern vor Austragung der Leichen und nachwärts in den Kirchen zu halten sich anmassen“. ¹⁰⁹⁾ Die Regierung ging aber noch viel radikaler vor, indem sie in der Predikantenordnung von 1748 erklärt: „Die Leicht-Predigten, so noch hier und da in Unseren Städten und Landschaften üblich sind, wollen Wir vollkommen abgestellt haben, weil sie in Unserer Haupt-Stadt selber nicht gebräuchlich sind, und dabey oft viel menschliches einfließt.“ ¹¹⁰⁾ Eine Umfrage bei allen Kapitularen von 1697, ob allenfalls der eine oder der andere gegen alle Verordnungen weder den *Berner- noch den Heidelbergerkatechismus* gebrauche, sondern statt dessen „nach beliebigen Texten oder sonst andren materien in den Kinderlehren mit der Jugend zu erklären für sich nehmind“, ergab, dass sich alle strengster Loyalität beflissen. ¹¹¹⁾ 1784 wird geklagt, es komme vor, dass Kinder, die vom Ortspfarrer „wegen Unfleiss und Ungeschicklichkeit“ nicht admittiert würden, wider sein Wissen von den Eltern im Bistum „oder anderswo aussert ihr Gn. Landen“ in die Unterweisung geschickt würden, und zwar zu einem Pfarrer, welcher ihnen nach sehr kurzer Zeit die Admission erteile. ¹¹²⁾

¹⁰⁶⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 72/73.

¹⁰⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 71, 72, 74.

¹⁰⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 45.

¹⁰⁹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 158.

¹¹⁰⁾ Predikantenordnung 1748, pag. 16.

¹¹¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 77.

¹¹²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 204/205.

Viel zu reden gab eine Zeitlang das sogenannte *Examen der Alten*, eine Art Kinderlehre für die Erwachsenen, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eingeführt wurde.¹¹³⁾ 1676 ersuchte das Kapitel die Obrigkeit, zu gestatten, dass sie an die Stelle der üblichen Montagspredigt treten dürfe.¹¹⁴⁾ Gerade sehr populär scheint diese Einrichtung nie gewesen zu sein. So wird denn beständig über schlechten Besuch geklagt: am einen Ort fehlen die Männer, am andern die Weiber; oder dann wollen die Anwesenden nicht antworten. „So haben sich (1675) die Rahtsleuth (von Büren) ihr Gn. Ordnung opponiert, sich öffentlich in der Kilchen lassen zu examinieren, aber in ihren Heuseren oder Pfarrhaus wellen sie sich vom Herrn underwysen lassen.“ Dann heisst es weiter im Protokoll: „In dem Capitul hatt man deliberiert allerhand gattung mittel und argument anzuwenden, durch welche sie möchten persuadiert werden; allein U. Gn. Herrn und Ob. wyser Raht und Hilf wird am allermeisten von nöthen sin.“ Schwierigkeiten gab es dann aber ganz besonders in den bucheggbergischen Gemeinden, weil der Rat von Solothurn seinen Untertanen den Besuch dieser Examen geradezu verbot, da er fürchtete, sie könnten Berns Einfluss stärken. Als dann 1680 die Prädikanten von Aetingen und Lüsslingen sich darüber beschwerten, erklärte der Landvogt von Aarberg, dieses Verhalten des Nachbarstandes sei vertragswidrig; er wurde denn beauftragt, die Klage bei Ratsherr Imhof, dem bernischen Inspektor der Kirchen und Schulen des Bucheggbergs, anzubringen.¹¹⁵⁾ Merkwürdigerweise wurde anderthalb Jahrhundert später (1837) auf Antrag von Pfarrer Steinhäuslin in Aetingen beschlossen, der Synode die Frage zu überweisen, ob nicht die eingegangenen Examen der Alten wieder ins Leben gerufen werden könnten, weil so das Band zwischen Seelsorger und Gemeinde befestigt und die Sekten am besten bekämpft werden könnten.¹¹⁶⁾

¹¹³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 18.

¹¹⁴⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 32.

¹¹⁵⁾ Kap. Bür. Codicill 24, 25, 27, 33, 34, Staatsarchiv Bern, Acta Classica 94, 1214; 95, 33, 77.

¹¹⁶⁾ Kap. Bür. Protokoll 365/66.

1724 erhielt das Kapitel den hochobrigkeitlichen Befehl, sein Gutachten darüber abzugeben, ob sich die Einführung des von einem Kapitularen, nämlich Pfarrer Keller in Meikirch, herausgegebenen *Gesangbuchs in der Kinderlehre* empfehle. Die Anwesenden waren geteilter Ansicht: die einen bejahten die Frage, indem das Buch „wegen seiner recht-sinnigkeit, kurzen und klaren Verfassung der Heyls-warheiten“ empfehlenswert; auch baten sie den Rat, den Gemeinden „wegen gegenwertig grossen Geltklams“ die Anschaffung zu erleichtern. Die andern sprachen sich aber dagegen aus „wegen verhasster neuerung in Religions-sachen“ usw.¹¹⁷⁾ 1768 wird beschlossen, sich mit den übrigen Kapiteln in Verbindung zu setzen und eine *Neuaufgabe der Bernerbibel de anno 1728* zu verlangen.¹¹⁸⁾ 1681 wird darauf hingewiesen, dass *die Abendmahlsreste* nach hochobrigkeitlichem Befehl dem Pfarrer zukommen. Der Wein aber „wo and. ein helffer hilft administrieren, solle getheilt werden“; doch beschloss man nachzuforschen, wie es an andern Orten, da Helfer seien, gemacht werde.¹¹⁹⁾

Dass das Kapitel etwa auch mit dem *Schul- und Armenwesen* zu tun hatte, ist selbstverständlich. So macht die Versammlung von 1617 die Obrigkeit auf die Tatsache aufmerksam, „dass an etlichen orten *den Schulmeistern* gar schlächte fürsähung geschähe, also das sy ir narung nit wol han mögind, von wegen das die gemeinden arm sind. Bittend derhalben umb handreichung.“¹²⁰⁾ 1669 fand das Kapitel heraus, die Kinder „könten zu mehrer erkantnuss Gottes geleitet werden, wen man den Schulmeistern ihre Stipendia verbesserete, uf dass man geschicktere lehrmeister haben könte“, ferner wenn man die *Schulzeit verlängere*, indem man den Unterricht am Michelstag, also Ende September, beginnen und im April enden lasse.¹²¹⁾ 1670 wird die Obrigkeit ersucht, „die schulordnung von 1616 und 1628 uf dz lant zue schicken, diewyl si

¹¹⁷⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 131/32.

¹¹⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 189.

¹¹⁹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 45.

¹²⁰⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 68.

¹²¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 5.

by vilen uf dem lant nit gefunden worden“. Ferner „wylen vil us mangel in die schulen nit können geschickt werden, bittet man und thänigst uns mittel an die hant zegeben, wie ihnen möchte gehulfen werden.“¹²²⁾ 1681 schärft das Kapitel „dem Schulmeister zu Büren“ ein, „das er sich auch wie andere der neuwlich getruckten Schulordnung underwerffe und ihme nit ynбилde, wilen er in der Stadt Büren den Schuldienst verrichte, ihme ein andere ordnung als die von Uns. gn. Hrn. übergeben ist, erlaubt sein. Er solle auch synem Ordinario Ministro Eccles. daselbsten in allen denen Stucken, was Ir. Gn. Schulordnung vermag, gehorsamlich underwerffen.“¹²³⁾ Die eben erwähnte *Schulordnung* von 1675 ist das Werk eines Kapitelsbruders, nämlich des *Pfarrers Brandolf Wasmer in Wohlen, Dekan*.¹²⁴⁾ 1699 klagt Pfarrer Kilchberger in Büren, „die Herren der Statt werfind ihme für, er habe mit ihre Schul nüt ze thun. Sie setzind Schulmeister und Lehrgotten ab und ein ohne sein vorwüssen und examen“; er bittet um Verhaltungsmassregeln.¹²⁵⁾ 1836 erhält Dekan Roschi, Pfarrer in Rüti, vom bernischen Erziehungsdepartement auf gewisse Anfragen, die sich auf das gegenwärtige Verhältnis der Geistlichen zu den Schulen bezogen, die Antwort, der Pfarrer habe ex officio die Pflicht, vorerst den Religionsunterricht zu beaufsichtigen. Ausserdem habe er als Geistlicher und als ein mit dem Schulwesen vertrauter Staatsbürger und Gemeindegenosse den übrigen Fächern seine Aufmerksamkeit zu schenken.¹²⁶⁾ 1844 beantragt der Pfarrverein Büren, an die Synode das Ansuchen zu stellen, dass der *Religionsunterricht in den Schulen* wieder in die gehörige Verbindung mit der Kirche und unter ihre Leitung gebracht werde.¹²⁷⁾

1676 wird den Kirchendienern des Kapitels Büren ans Herz gelegt, darauf zu achten, dass die „*Büttelordnung*, so von Thr. gn. eingeführt worden, in allen gemeinden ernstlich ge-

¹²²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 8.

¹²³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 45.

¹²⁴⁾ Mösch Joh.: Die solothurnische Volksschule vor 1830, Bd. 3, p. 84/85.

¹²⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 81.

¹²⁶⁾ Kap. Bür. Protokoll 355/56.

¹²⁷⁾ Kap. Bür. Protokoll 415/16.

halten werde.“¹²⁸⁾ Doch wird dann darauf hingewiesen, dass das in der Nähe der solothurnischen Grenze schwierig sei, da „in dem Bucheggberg den Bättlern frei gelassen ist, hin und her zu gehen“; die Obrigkeit wird denn um Abhilfe gebeten.¹²⁹⁾ 1680 heisst es, in dieser Hinsicht stehe es fast in allen Gemeinden schlecht, namentlich in denjenigen der Grafschaft Büren, „weylen sy von andern bättlern us dem Buchberg, Solothurn, bischofsgebiet, oberland und sonderlich den Niderländern, us dem Elsass und margravenland je mehr und mehr überloffen werden.“¹³⁰⁾

Zu allen Zeiten hatte die Kapitelversammlung auch Klagen der Pfarrer wegen *schlechten Zustandes der Kirchen- und Pfrundgebäude* entgegenzunehmen zu Handen des betreffenden zu deren Unterhalt verpflichteten Kollators. Da muss z. B. das ehemalige Kloster Gottstatt für das beschädigte Dach des Pfarrhauses Arch erhalten (1687),¹³¹⁾ der Abt von Bellelay für das Kirchenchor in Lengnau (1797),¹³²⁾ die Gemeinde Rapperswil für das dortige Pfarrhaus, wo die Fassade verwittert, die Fensterrahmen fast vermodert und der Keller unbrauchbar (1811),¹³³⁾ der bernische Burgerspital für Scheune und Stall in Oberwil (1814).¹³⁴⁾ Dass es in früheren Jahrhunderten in den Pfarrhäusern ziemlich primitiv aussehen musste, beweist die Tatsache, dass 1666 dasjenige in Aetingen nur einen einzigen heizbaren Raum besass. Pfarrer Dür bittet den bernischen Stadtschreiber, sich dafür zu verwenden, dass in seinem Studierzimmer ein Ofen erstellt werde, damit er im Winter seinen Studien besser obliegen könne.¹³⁵⁾

Vor das Forum des Kapitels wurden dann auch Streitigkeiten der *Pfarrer von Arch und Aetingen* mit ihren Gemeinden betr. den Gottesdienst in den *Filialen Leuzingen*, resp.

¹²⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 32.

¹²⁹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 34.

¹³⁰⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 43.

¹³¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 59.

¹³²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 235.

¹³³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 263.

¹³⁴⁾ Kap. Bür. Protokoll 250.

¹³⁵⁾ Staatsarchiv Bern: Solothurn Buch U. 834—37.

Mühledorf gebracht. Als 1808 Pfarrer Fetscherin in Aetingen wegen dieser Angelegenheit (es wurde ihm Vernachlässigung seiner diesbezüglichen Pflichten vorgeworfen) vom Oberamtmanne des Bucheggberges zur Rede gestellt wurde, bedeutete er diesem, das sei Sache des Kapitels Büren; diese Ansicht teilte aber der kleine Rat in Solothurn, an den sich jener Beamte wandte, nicht; er war vielmehr der Meinung, über diese Angelegenheit habe die weltliche Oberbehörde zu entscheiden.¹³⁶⁾

Derartige *interkantonale Konflikte* waren überhaupt angesichts der schwierigen Verhältnisse, in denen sich die bucheggbergischen Pfarrer befanden, nicht immer zu vermeiden. Sie gingen aus der Mitte der bernischen Geistlichkeit hervor und wirkten unter einer in Sitten und Gebräuchen der bernischen nahe verwandten Bevölkerung; auch stunden sie hinsichtlich ihrer engeren Amtstätigkeit unter den Gesetzen der Heimat. Andererseits aber wohnten sie auf einem Boden, der Untertanengebiet einer katholischen Stadt war, deren Regierung sie mit Misstrauen betrachtete.¹³⁷⁾ Ueber ihre nicht immer leichte Stellung bekommt man auch aus den Kapitelverhandlungen manches zu hören: 1655 z. B. fragen sie an, wie sie sich gegen ihre Kirchengenossen verhalten sollen, wann sie sich weigerten, die *bernischen Mandate* anzunehmen. Es komme eben vor, dass diese letzteren sich untereinander berieten, ob sie dieselben ablehnen sollten; auch werde von ihnen gewöhnlich die Ansicht des Bucheggbergvogtes eingeholt.¹³⁸⁾ Ueberhaupt kam das Kapitel dann und wann dazu, sich mit den bucheggbergischen Angelegenheiten offiziell zu beschäftigen. So gab es 1613 an den Rat von Bern einen *Bericht ab „des Zustands halber der Religion und Ehesachen“ in dieser Vogtei*; da wird denn namentlich über Beeinflussung der Bevölkerung in katholischem Sinn seitens des Rates der Stadt Solothurn geklagt durch Erlass von Fastengeboten und der-

¹³⁶⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 196/97, 201, 203/04, 258. — Kap. Bür. Protokoll 298. — Staatsarchiv Solothurn, Rats-Manual Nr. 307, 1102/03. — Staatsarchiv Solothurn, Bucheggberg-Schreiben IV, 22. Okt. 1808.

¹³⁷⁾ E. Kocher & A. Furrer, Gedenkschrift der Solothurner Protestanten, p. 39.

¹³⁸⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 1085.

gleichen.¹³⁹⁾ In der Versammlung von 1646 sodann wird darüber geklagt, dass in Lüsslingen beim Abendmahl noch „*papistische Oblaten*“ gebraucht würden; immerhin hatte man sich in der bernischen Kirche derselben noch offiziell bis 1605 bedient.¹⁴⁰⁾ 1665 beschwert sich das Kapitel über *Besuche katholischer Priester aus der Stadt Solothurn in Lüsslingen* bei Glaubensgenossen, die sich daselbst, zwar im Widerspruch gegen die bernischen Mandate, niedergelassen.¹⁴¹⁾ Auch bringen die bucheggbergischen Pfarrer beim Kapitel Klagen über Verschleppung der Ausführung der *zwischen den beiden Ständen Bern und Solothurn* bezüglich der kirchlichen Verhältnisse in dieser Gegend *abgeschlossenen Konkordate* von 1806 und 1817 zu Händen der obern Behörden an.¹⁴²⁾ In den dreissiger Jahren des 19. Jahrhunderts reichte das Kapitel bei beiden Regierungen unter zwei Malen ein Gesuch um Revision des letzten Konkordates ein.¹⁴³⁾ Zur Begründung diente ein von den bucheggbergischen Pfarrern verfasstes weitläufiges Memorial. Sie übergaben es dem Dekan, der es weiter an das bernische Erziehungsdepartement leitete; von dort gelangte es mit einer warmen Empfehlung an den solothurnischen Erziehungsrat. Der Kleine Rat in Solothurn hielt sich aber darüber auf, dass jene Pfarrer die Landesregierung umgangen; er lehnte jede Verhandlung auf diesem Wege ab und verlangte, dass man sich direkt an ihn wende.¹⁴⁴⁾ Im Jahre 1841 wird der Antrag der bucheggbergischen Geistlichen, es möchte gleich den Regierungsstatthaltern von Aarberg und Büren auch der Oberamtmann des Bucheggberges, namentlich wegen der Ordnung in den Kirchgemeinden seiner Amtei, zur Teilnahme an den Kapitelversammlungen zugelassen werden, zum Beschluss erhoben.¹⁴⁵⁾ Doch scheint es nie dazu gekommen zu sein.

¹³⁹⁾ Staatsarchiv Bern, Solothurn-Buch M. 502—505.

¹⁴⁰⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 93, 542.

¹⁴¹⁾ Staatsarchiv Bern, Conventsarchiv, Acta Classica 94, 441.

¹⁴²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 252/53; Protokoll 223, 261, 270.

¹⁴³⁾ Kap. Bür. Protokoll 350, 359.

¹⁴⁴⁾ Staatsarchiv Bern, Missivenprotokoll des Erziehungsdepartements Nr. 46, 162/63, 199/200.

¹⁴⁵⁾ Kap. Bür. Protokoll 397, 411.

Dass der Sitz des Kapitels, das *Städtchen Büren*, öfters in dieser oder jener Hinsicht einen Stein des Anstosses bildete, haben wir schon mehrmals zu erwähnen Gelegenheit gehabt. In dieses Gebiet gehört denn auch das Gravamen, das Pfarrer „Lauthenburger“ im Jahre 1742 anbrachte, „dass vil Burger zu Beuren, die es wohl vermöchten, ihnen Biblen anzuschaffen, sich weigerten, welches nit eine geringe ursach ihrer unerkenntnuss seye, derowegen nohtwendig erachtet werden, dises gravamen in die acta inseriren zu lassen und Ihr Gnd. zur remedur zuzuschiken“. ¹⁴⁶⁾

Interessant ist es, die *Haltung des Kapitels zu Zeiten bevorstehender oder bereits eingetretener politischer Umwälzungen* zu beobachten. So eröffnet 1793 Kammerer Edelstein in Vertretung des Dekans die Versammlung mit einer Rede „über den Schaden der heutigen Aufklärung und die Geschichte der symbolischen Bücher“. ¹⁴⁷⁾ Im folgenden Jahre predigte Pfarrer Ritz von Aetingen „von den gewissen Hoffnungen des Christen, dass die wohltätige Religion Jesu über alle die bedenklichen Hindernisse der gegenwärtigen Zeiten unter dem Schutze ihres ewigen Beherrschers immerdar siegen werde“. Die damalige Versammlung wurde dann laut Protokoll „unter inbrünstigem Gebet zu Gott für den Segen von oben zur Erhaltung uns. gnäd. Obrigkeit und der vaterländischen Kirche“ geschlossen. ¹⁴⁸⁾ 1816 wird der *Anbruch der Restaurationszeit* mit folgenden überschwenglichen Worten begrüsst: „Die Sitzung wurde feyrlich beschlossen untter herzlichem Dank zu dem allerhöchsten Herrscher der Welt für die glückliche Rettung unsers Freystattes und das Hervorgehen desselben mit neuem Glantz aus den letztjährigen schaudernden Gefahren, sowie mit den heissesten Segenswünschen für unsere geliebten Brüder und Mitarbeiter an der Kirchen beyder Confessionen und Sprachen und für das ganze vaterländische Volk.“ ¹⁴⁹⁾ 1828 wird die *Restaurations-*

¹⁴⁶⁾ Kap. Bür. Codicill 154.

¹⁴⁷⁾ Kap. Bür. Codicill 228.

¹⁴⁸⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 229/30.

¹⁴⁹⁾ Kap. Bür. Protokoll 257.

regierung mit hochtönenden Worten verherrlicht.¹⁵⁰⁾ 1830 hielt Dekan Leuw eine Rede über das „erwünschte und vorteilhafte Verhältnis, in welchem die protestantischen Geistlichen, besonders in unserem engern Vaterlande mit den Regenten desselben stehen“.¹⁵¹⁾ Ein Jahr später, also bei der Staatsumwälzung von 1831, wurde von „der ehrbaren Classe einmüthig beschlossen, unserer bisherigen hohen Regierung bei der betrübenden Aussicht auf hochderselben Zurückziehung von den Staatsgeschäften die Gefühle und Ausdrücke unseres aufrichtigsten Bedauerns, sowie unseres innigsten Dankes für ihren unserer vaterländischen Kirche erzeugten kräftigen Schutz darzubringen“.¹⁵²⁾ 1845 hielt Dekan Bay einen Vortrag über das Thema: „Was uns bey der herrschenden feindseligen Stimmung gegen die gesamte Geistlichkeit unseres Landes beruhigen solle.“¹⁵³⁾ Dass immerhin das Kapitel Büren doch noch wenigstens relativ bis zu einem gewissen Grade fortschrittlich gesinnt war, dafür zeugt der 1846 gefasste Beschluss, auf die von der Klasse Langenthal erhobene Frage, ob gegen die im damaligen Verfassungsentwurf vorgeschlagene *unbedingte Kultfreiheit* petitioniert werden solle, nicht einzutreten.¹⁵⁴⁾ Indessen werden vom Juratenkollegium dem Dekan „auf alle Eventualitäten die geeigneten Vorkehren zur Sicherung des Wohles der Classe und ihres Eigentums angelegentlich empfohlen“.¹⁵⁵⁾ Ganz besonders interessant ist nun aber die *Stellung, welche die Versammlung von 1847 zu verschiedenen Anfragen*, die an sie gestellt wurden, *einnahm*: 1. „Soll die Geistlichkeit zu der einreissenden Veräusserung der Pfarrgüter von Seite des Staates schweigen?“ Mit Mehrheit wird beschlossen, die Sache der Synode zur Behandlung zu überweisen. 2. Im gleichen Sinn wird entschieden bezüglich der Frage, ob der Regierung der Wunsch ausgesprochen werden soll, dass der

¹⁵⁰⁾ Kap. Bür. Protokoll 305.

¹⁵¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 312.

¹⁵²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 319.

¹⁵³⁾ Kap. Bür. Protokoll 419.

¹⁵⁴⁾ Kap. Bür. Protokoll 427.

¹⁵⁵⁾ Kap. Bür. Protokoll 430.

Geistlichkeit eine der freien Ausübung unseres Amtes so nötige unabhängige Stellung des Seelsorgers gegenüber der Gemeinde gesichert werde. 3. Mit grossem Mehr wird ferner beschlossen, den Wunsch zu äussern, dass politische Versammlungen womöglich nicht an Sonntagen stattfinden und jedenfalls den Gottesdienst nicht beeinträchtigen sollen. 4. Der von mehreren Kapiteln empfohlene Antrag, Dank und Zustimmung zu den Eingaben des Synodalpräsidiums und der Dekane an den Regierungsrat in betreff der *Zellerschen und anderer Kirchenangelegenheiten*¹⁵⁶⁾ auszusprechen, wird mit 14 gegen 5 Stimmen angenommen. 5. Dagegen wird der von Pfarrer König in Radelfingen gestellte Antrag, dass über die Verbreitung der sowohl für die Religion als für den Staat schädlichen Schrift des Professor Ris in der Zellerangelegenheit der Regierung das Bedauern ausgesprochen werde, mit 15 gegen 8 Stimmen verworfen.¹⁵⁷⁾ Ebenso 6. die Behandlung der Frage, warum wohl gegenwärtig wie in letztverwichenen Jahren so wenig junge Männer sich dem geistlichen Stande widmen. In der Minderheit bleibt ferner 7. das Verlangen um Aufhebung unnötiger Wirtschaften, schärfere Aufsicht auf unsittliche Religion und Sittlichkeit verspottende Bücher und kräftigere Handhabung der Sittenpolizei. 8. Ebenso wenig beliebte der Antrag, für die unverkümmerte Wahrung der Kirchengüter mehr Garantie zu verlangen, namentlich auch, dass die Musshafenstiftung ihrem Zwecke nicht entfremdet werden solle. Endlich wird 9. der von mehreren Klassen gestellte Antrag verworfen, um *Wiederbesetzung der erledigten theologischen Katheder, aber nicht ohne vorher eingeholtes Gutachten der Synode*, bei der hohen Regierung einzukommen.¹⁵⁸⁾ Schon damals machte man sich mit dem Gedanken der *Aufhebung der Kapitel* vertraut. Für diesen Fall soll der Dekan alle Glieder der Klasse

¹⁵⁶⁾ Es handelt sich um die in altgesinnten Kreisen Anstoss erregende Berufung des freisinnigen Dr. E. Zeller zum Professor der Theologie. Blösch: Geschichte der schweiz. reform. Kirchen II, 283—285.

¹⁵⁷⁾ F. Ries, Prof. der Philosophie, erklärte in einer ernsten würdigen Schrift die Lehrmeinung Zellers als mit dem Christentum vereinbar. Blösch II, 284.

¹⁵⁸⁾ Kap. Bür. Protokoll 434—36.

zu einem Pfarrverein zusammenrufen, damit die nötigen Massregeln getroffen werden können.¹⁵⁹⁾

Sehr wichtig und interessant sind nun noch *zwei aus ganz verschiedenen Zeiten stammende Eingaben des Kapitels Büren an die Regierung*. Die erste wendet sich mit grosser Energie gegen verschiedene scharfe Bestimmungen der *Pre-dicantenordnung von 1597*.¹⁶⁰⁾ Sie lässt uns einen Blick tun in das Fühlen und Denken der damaligen bernischen Geistlichkeit und wirft zugleich auch ein Licht auf die äussern Zustände, in denen sich dieser Stand damals befand. Da wird zunächst der *Vorwurf der Täufer* behandelt, „dass wir predicanten mit unserem ergerlichen läben sy zum abfaal veranlassindt“. Wohl wird zugegeben, dass wie unter andern Ständen auch in der Mitte des geistlichen Standes „vil sind, die mehr fleisch- weder geistlich läbend mit ergernuss viler lüten, denen aber ihre straff grüestet ist, nämlich wie Paulus anzeigt, dass ihr end verdamnuss sye“. Daneben hätten sie auch von seiten „einer frommen Oberkeit“ Strafe zu erwarten. Trotzdem aber sei jene Behauptung der Täufer ein blosser Vorwand, den sie zu allen Zeiten gebraucht hätten. Sehr anfechtbar ist nun aber die Art und Weise, wie die Prädikanten des Kapitels Büren sich weiter verteidigen, wenn sie nämlich behaupten: „so doch wir predicanten keine menschen nie uff unsere wärkh, sondern allein uff die lehr gewiesen, ouch nach der vermannung Christi, do er seit: was sy euch heissend, das thund, aber nach ihren wärckhen wandlend nit.“ Das ist ja eine Anspielung auf Matth. 23, 3, auf Worte, die gegen die heuchlerischen, scheinheiligen Pharisäer gerichtet sind. Ferner finden die Kapitelsgenossen, die Obrigkeit gehe doch zu streng vor, wenn sie gegen einen Kirchendiener, „der sich mit Unküsheit vergange“, keine Gnade walten lasse, sondern ihn ohne weiteres absetze. Es sei das zwar eine schwere Sünde, die überhaupt nicht unter Christenmenschen, geschweige denn unter Prädikanten vorkommen sollte. Gott

¹⁵⁹⁾ Kap. Bür. Protokoll 439—40.

¹⁶⁰⁾ Neben einer allgemeinen von sämtlichen Dekanen verfassten Eingabe (Original in der bern. Stadtbibliothek, Kopie im Urbar von 1646, ff. 163—170) ist noch eine besondere Eingabe des Kap. Büren vorhanden, s. Ziegler, 65—77.

strafe denn auch alle, die sich in dieser Weise vergingen, ohne Unterschied der Person, Geistlich und Laien, Regierende und Untertanen usw. Warum sollte nun aber der irdische Richter einen Unterschied machen? „Diewil aber Ihr Gn. u. O. die alte milterung in der straff des Ehebruchs noch von unseren Alvordern har bhaltend“, so bitten wir euch, nach altem Brauch diese Milderung auch uns zukommen zu lassen, die wir auch schwache Menschen, ja Anfechtungen noch mehr ausgesetzt sind als andere. Dann wird in lebhaften Farben ausgemalt, wie schrecklich es wäre für einen Prädikanten und seine Familie, wenn er seines Amtes entsetzt würde. „In unsern Tagen“, heisst es weiter, „wagend wir zu geistlichem bruff lyb und all unser vätterlich erbgut, lernend nit (körperlich) arbeiten, khommend kümmerlich etwan by gutem gstandnem alter (nämlich mit ungefähr 28—30 Jahren) an ein dienst“. Bei der Aussicht, dass ein *Prädikant infolge eines Fehltrittes des Kirchendienstes verlustig gehe*, „würde kein ehrlich und treuwer Vatter syne kind in sölche ougen-schynliche gfahr ufferziehen und kein ehrlicher Man mehr syne Kind in sölchen misslichen standt verehlichen“. Die Folge wäre dann die, dass man zu Pfarrern müsste anstellen „verwägen buben landtstrycher unnd ander simplis Lüt, die weder gleerte noch Gottsäligkeit hättend“ usw. Nun möchte man sagen: „so huetend üch ihr Kirchendiener“. „Nun das werden wir thun mit Gotts hilff mit bestem vermögen. Aber doch wie bald sind wir entschlipft. Wär hatt Gott besser gfallen weder David, unnd ist doch in Ehebruch gfallen, unndt dennoch nach söllichem ein heiliger Prophet bliben bis in todt inhin.“ In dritter Linie enthält das betr. Schreiben eine *laute Klage über die missliche ökonomische Lage der Kapitelsbrüder*. Vor allem schmerzt es sie, dass die gnäd. Herren nicht mehr für ihre Witwen und Waisen sorgen wollten wie bisher, sondern sie aufforderten, besser zu haushalten, damit sie ihren Angehörigen nach dem Tode etwas hinterlassen könnten. Ferner gerieten sie in grosse Verlegenheit dadurch, dass ihr Einkommen geschmälert würde. Das sei doch nicht am Platze, da ja der Staat zurzeit die reichen Klostergüter eingezogen; auch hätte man die ersten Prädi-

kanten nach der Reformation reichlich bedacht; so glaubten diese, dass die „Oberkeit allezyt ihre getrewen Vätter unnd söugammen“ sein und „ihnen ehrliche bsoldungen schöpfen würde“. Alte Prädikanten hätten ihnen bestätigt, dass „ein Oberkeit ihnen Kilchendieneren verheissen, ihre pfründen allwägen zmeeren denn zminderen und nach ihrem Tode „wölle man wyb und kind für bevolen han“. So war z. Z. das ehemalige Kloster Thorberg zu einem Asyl für ausgediente Geistliche in Aussicht genommen worden; auch hatten sie die Zusicherung erhalten, auf Reisen in den alten Klöstern unentgeltliche Unterkunft zu finden. Solche Versprechungen seien aber nicht gehalten worden. Dann wird daran erinnert, dass „mänger üwerer burgeren in Clösteren, Spytälerey und schaffnereyen in gar kurtzen Jahren“ zu grossem Reichtum gelangt sei. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Pfarrer nicht „wie etwan ein gmeiner burger“ haushalten könne: „Einer der im haupt arbeitet, der manglet fürwar ein trunkh wyn. Darzu so soll nach der Lehr und Regel St. Pauli ein Diener des Worts frygäbig unnd gastfry sin. Was denn unsere kind blanget, wänd wir sy in unserem stand ufferziehen, so müssen wir sy vil und lange Jahr in den stetten verdingen und sy bekleiden. Was das bringe eim der nüt weder syn pfrund hatt, das wüssend wir mit khummer usw.“

Auf die *Besoldungsfrage* der Pfarrer bezieht sich nun auch die zweite der erwähnten Eingaben. Sie stammt aber aus dem *Jahr 1804* und beschwert sich über das nach seinen Grundgedanken noch heute geltende neue *Kirchenverwaltungs- und Pfarrbesoldungssystem*, das die Mediationsregierung entworfen und das dann bald wirklich in Kraft trat. Von 20 Kapitularen unterschrieben 14 dieses Memorial, das an den Dekan Langhans gerichtet ist und ihn bevollmächtigt, die Rechte der bernischen Kirche zu wahren. Sie sind der Meinung, die Regierung habe durch ihre letzten Beschlüsse über das Schicksal der Kirche, ihrer Güter und Hilfsquellen und ihre eigene individuelle Versorgung den Stab gebrochen. Diese Behauptung wird weitläufig begründet; wir können nur das Allerwesentlichste anführen: *Wenn der Staat sich in den Besitz aller geistlichen Zehnten, Bodenzinse usw. selbst*

einsetzt, so ist das widerrechtlich; es widerspricht dieses Vorgehen der Confessio helvetica und den Pfrundurbarien. Die Pfarrer geraten so in zu grosse Abhängigkeit vom Staat, und das könnte eine Gefahr für die Religion werden, indem ein Irrgeist, der allenfalls die weltliche Regierung ergreifen möchte, einen schlimmen Einfluss auf die Religion der das Brot des Staates essenden Geistlichen ausüben könnte. Ferner bei einem allfälligen Staatsbankerott oder einer feindlichen Invasion wäre die Gefahr da, dass das in den Händen des Staates sich befindende Kirchengut verloren ginge. Sodann kommt die Kirche angesichts des beständig sinkenden Wertes des Geldes zu kurz. *Wenn ferner die kirchlichen Einkünfte auf Fr. 275 000 veranschlagt werden, so ist das eine zu niedrige Schatzung.* Man hätte eben, als man dieselbe vornahm, auch Landpfarrer zuziehen sollen, denen der wahre Ertrag der Zehnten, die sie selbst bezogen, am besten bekannt sein muss. Wenn es im betreffenden Dekret heisst, der Staat übernehme das Kirchengut nach dem Wunsche der Geistlichkeit, so ist das unrichtig, indem bei diesen Massnahmen höchstens Stadtgeistliche ihren Einfluss geltend machen konnten; sie aber sind nicht unsere Sprecher und Stellvertreter oder gar Vormünder. *Die Besoldungssätze sind überhaupt zu gering*; das Maximum fällt erst „abgelebten Greisen“ zu. Was sollen aber Familienväter mit 1000 Franken (alter Währung) machen? Bei solchen Aussichten werden sich fähige Leute niemals dem Pfarramt widmen. Die ärmere Klasse von Jünglingen wird sich nach einem einträglicheren Berufe umsehen und die reichere sich schwerlich dazu verstehen, nach langen Studien ihr Vermögen im Dienste der Kirche zu verzehren, um standesgemäss leben zu können. Unter anderem wird denn auch darauf aufmerksam gemacht, dass andere Kantone ihre Pfarrer besser besolden; da wird denn auch auf Solothurn hingewiesen, das seine reformierten Geistlichen, also die bucheggbergischen, wieder in den vollen Besitz und Genuss ihrer früheren Rechte und Einkünfte eingesetzt habe, so dass diese „unsere Brüder in Schutz und Sicherheit, von allen Nahrungsorgen befreit, sich freuen müssen, nicht in ihrem vaterländischen, sondern in einem fremden Kanton als Religionslehrer

angestellt zu sein“. Nun wird zwar nicht Rückkehr zum alten System gewünscht. Immerhin verlangt man bessere Garantien für das Kirchengut, das eben förmlich Eigentum der Kirche bleiben und als solches, wenn auch unter Staatsaufsicht, zweckmässig unter Mitwirkung der Kapitel-Vertreter verwaltet und genutzt werden soll.¹⁶¹⁾ Von den in diesem Memorial ausgesprochenen Bedenken sagt Dekan Ziegler in Messen 1871, sie seien besonders durch die neueste Zeit nichts weniger als widerlegt worden oder beseitigt, wenn sich auch das angefochtene System in den meisten Beziehungen sonst bewährt habe.¹⁶²⁾

Aus den *Kapitelverhandlungen* mag noch folgendes angeführt werden: 1752 beklagt man sich, dass seit drei Jahren wider alle Uebung in Aarberg *von allen Pfarrern Zoll* gefordert werde. Sie nehmen sich daher die Freiheit, „unsere gnädige Herren zu bätten, diese Neuerung gnädigst wieder aufzuheben.¹⁶³⁾ 1808 wird angebracht, dass in Lyss der „Schulmeister“ das Chorgerichtsmanual führe; es sei aber, heisst es, so ziemlich in Ordnung.¹⁶⁴⁾ 1695 wurde das Kapitel auf Befehl der Obrigkeit ausserordentlicherweise versammelt, und zwar wegen einer nach unsern Anschauungen höchst geringfügigen Sache, nämlich „da meine gn. Hrn. u. Ob. bei Eidespflichten von einem jeden insbesondere zu wüssen begehrt, ob, item wann und wie er ihr Mandat die restitution des gewechsts in natura betr. verlesen habe. Die Antworten sind unterschiedlich ausgefallen und haben etliche der Herren Brüder nichts von dem Mandat wüssen wollen.“¹⁶⁵⁾

Was nun die *finanziellen Verhältnisse des Kapitels Büren* anbelangt, so bildeten ursprünglich die *Haupteinkünfte* die Getreidebodenzinse von Radelfingen (früher „Rotelfingen“), die bereits 1530 bezogen wurden. Dazu kamen noch vom gleichen Ort her Hühner- und Eierzinse. Das Gewächs musste um Andreä herum, d. h. Ende November, an einem bestimm-

¹⁶¹⁾ Ziegler, pp. 78—95.

¹⁶²⁾ Ziegler, pp. 57.

¹⁶³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 165.

¹⁶⁴⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 258.

¹⁶⁵⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 73.

ten Tag nach Weisung des in Betracht fallenden Einnehmers an einem der folgenden acht Orte: Aarberg, Lyss, Affoltern, Rapperswil, Schüpfen, Meikirch, Wohlen und Seedorf abgeliefert werden. Dafür erhielt der Bringer aus der Kapitalkasse 1 Gulden, und zwar für die „Staubschwenkete, für einen Trunck Wyns und bizen Brots“. ¹⁶⁶⁾ Diese *Naturalzinse* wurden oft an den sog. Einnehmer verkauft. Als solcher figuriert öfters ein Kapitular, so z. B. 1621 Pfarrer Dietzi in Aarberg; ¹⁶⁷⁾ 1619 war es Peter Ruchti, der Ziegler in Büren. ¹⁶⁸⁾ Doch scheinen sie zeitweise vom Kapitel direkt in natura in Empfang genommen worden zu sein. Dafür zeugt das Vorhandensein eines „Mässes“ im Kapitelinventar, ¹⁶⁹⁾ sowie Verrechnung eines Fuhrlohnes für Getreidetransport nach Bern auf den Markt. ¹⁷⁰⁾ 1847 wurden dann die Kornzinse gemäss Gesetz abgelöst. ¹⁷¹⁾ Zu diesen Naturalzinsen kamen mit der Zeit noch *Geld-*, sogen. „*Pfennigzinse*“, die schliesslich die gleiche Höhe erreichten wie jene. Das Vermögen scheint sich eben im Laufe der Zeiten vermehrt zu haben, indem die Rechnungen gewöhnlich Aktivrestanzen, nur selten aber Passivrestanzen aufweisen. Das war denn ganz nach dem Sinn der „Predicantenordnungen“ von 1667 und 1748, welche Aeufnung der Kapitelgüter verlangen.

Ferner wurde die Kasse durch die Eintrittsgelder, „*Intranten*“, gespiesen. Wie es sich damit in ältern Zeiten verhielt, ersahen wir aus den Statuten von 1533. Im Jahre 1672 wurde die Höhe der Intranten den einzelnen Pfründen angepasst. So bezahlte z. B. der Pfarrer von Oberwil, dessen Einkommen weitaus das grösste war, 6 Thaler (ca. 72 Franken nach dem Geldwerte von 1913); ihm folgte Wohlen mit 5 Thalern; die übrigen entrichteten 2 Thaler, der Helfer von Büren 1 Thaler. ¹⁷²⁾ 1804 wurden die Intranten wieder gleichmässig

¹⁶⁶⁾ Kap. Bür. Urbar von 1646, pag. 8/9.

¹⁶⁷⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 101.

¹⁶⁸⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 99.

¹⁶⁹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1640, fol. 15.

¹⁷⁰⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1679, 91.

¹⁷¹⁾ Kap. Bür. Protokoll 431/432.

¹⁷²⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1672, 71/72.

auf 4 Kronen angesetzt, da ja die Besoldungen überall die gleichen geworden waren. 1806 aber wurden die Pfarrer von Aetingen und Lüsslingen, die immer noch die alten Einkünfte hatten, wieder mit den früheren Intranen bedacht.¹⁷³⁾ 1672 wurde von Dekan, Kammerer und Juraten eine bei ihrer Wahl zu dem betreffenden Amt zu entrichtende Gebühr abverlangt.¹⁷⁴⁾ Dann und wann flossen auch *Geschenke in Geld* unter dem Namen „*Verehrungen*“. Namentlich die Landvögte leisteten da ihre Sache, aber auch etwa Mitglieder des Kapitels, besonders Dekan und Juraten.¹⁷⁵⁾ 1724 betrug das *Gesamt-Einnehmen* 66 Kronen, 21 Batzen und 3 Kreuzer, d. h. ungefähr 670 Franken nach dem Geldwert von 1913.¹⁷⁶⁾

Das *Ausgeben* dagegen betrug 58 Kronen, 10 Batzen und 1 Kreuzer.¹⁷⁷⁾ Die Ausgaben verteilen sich ungefähr folgendermassen: Da wurden zunächst die *Beamten des Kapitels* auf irgendeine Weise honoriert. So bezog der Dekan Eier und Hühner von Radelfingen.¹⁷⁸⁾ In früheren Zeiten erhielt er auch Siegelgeld.¹⁷⁹⁾ 1795 wurden Honorare in bar festgesetzt, und zwar „nebst Abstellung der gewöhnlichen Intranen“.¹⁸⁰⁾

Stets wurde etwas für *gemeinnützige Zwecke* geleistet. Auf diesbezügliche Verpflichtungen wies aber auch die Obrigkeit hin. Gleich nach der Reformation entzog sie nämlich dem Kapitel Büren einige Korn-, Pfennig-, Eier- und Hühnerzinse, um sie „zu besserem nutz, nemblich den Armen zu Trost und Hilf zu verwenden“. Doch liess sie sich dann bald erweichen, die Verfügung rückgängig zu machen (1532), jedoch mit Ueberbindung gewisser Verpflichtungen, in Gemeinnützigkeit etwas zu leisten.¹⁸¹⁾ Wir führen denn einige diesbezügliche Ausgabeposten an: 1552 wird ein aus Orbe stam-

¹⁷³⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 246; Protokoll 224.

¹⁷⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1672, 72.

¹⁷⁵⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1643, 23; 1644, 26; 1645, 29.

¹⁷⁶⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1724/25.

¹⁷⁷⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1724/25.

¹⁷⁸⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1640, 1.

¹⁷⁹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1551, 5.

¹⁸⁰⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 230.

¹⁸¹⁾ Kap. Bür. Urbar 1646, fol. 115.

mender, in Strassburg studierender Jüngling unterstützt. ¹⁸²⁾ Im folgenden Jahre wird den „armen Siechen“ eine Gabe zugewendet. ¹⁸³⁾ Ein derartiger Posten erscheint nun regelmässig Jahr für Jahr; später heisst es „vor die Armut“, dann „für die Ortsarmen“. 1554 „von deren von Luggaris (Locarno) wegen 10 lb.“ ¹⁸⁴⁾ 1640 ist von „etwas spendtheilung etlichen armen Schullmeisteren“ die Rede. ¹⁸⁵⁾ 1643 wird „an den neuen evangel. Kirchbau zu Frauenveld im Thurgöüw“ 4 Kronen gesteuert. ¹⁸⁶⁾ 1645 „an den Pfroundt-Schuollhausbau gan Zurzach“ 5 Pfund. ¹⁸⁷⁾ 1688 Hrn. Joh. Dür, Pred. zu Walperswil, „an syn erlidtne Brunst 2 Cr. 10 bz.“ ¹⁸⁸⁾ 1687 „Zwen verjagten französische Prediger sampt ihrem Diener gastirt“ 15 bz., „Ihnen ein viaticum geben“ 7 bz. 2 kz. ¹⁸⁹⁾ 1753 „den Brunstbeschädigten zu Beuren über das was die Herren Capitularen gesteuert“. ¹⁹⁰⁾ 1772 „der Stadt Büren an ihre neue Orgel 3 neu Duplonen (48 alte Franken). ¹⁹¹⁾ 1794 emigrierten französischen Priestern sechs Neu-Duplonen. ¹⁹²⁾ 1835 wird der neu gegründeten reformierten Gemeinde in Solothurn ein Drittel des Rechnungsüberschusses zugewendet; ferner erhält sie einen Abendmahlsteller zum Geschenk. ¹⁹³⁾ 1862 wird der Rechnungsüberschuss von 3 Jahren im Betrag von Fr. 100.— dem Bau einer reformierten Kirche in Solothurn zuzuwenden beschlossen. 1857 stiftete das Kapitel in die neu erbaute Kirche in Mühledorf (Filiale von Aetingen) ein Taufsteintuch. ¹⁹⁴⁾

Im Jahre 1805 wurde von der Juratenklasse eine *Witwenstiftung für die Kapitelsangehörigen* gegründet. Sie erhielt,

¹⁸²⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1552, 8.

¹⁸³⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1553, 16.

¹⁸⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1554, 19.

¹⁸⁵⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1640, 15.

¹⁸⁶⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1643, 24.

¹⁸⁷⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1645, 30.

¹⁸⁸⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1688, 129.

¹⁸⁹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1687, 124.

¹⁹⁰⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1753.

¹⁹¹⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 193.

¹⁹²⁾ Kap. Bür. Codicill, fol. 229.

¹⁹³⁾ Kap. Bür. Protokoll 349, 357.

¹⁹⁴⁾ Kap. Bür. Protokoll 1, 41.

wenn auch nicht jedes Jahr, so doch immer von Zeit zu Zeit Geschenke aus dem Kapitelgut, die sich meistens auf 20 Kr. oder 50 alte Franken beliefen.¹⁹⁵⁾ 1847 will das Juratenkollegium für den Fall, dass die Kapitel aufgelöst oder anders zusammengesetzt würden, beantragen, dass das Kapital nicht angetastet, der Ertrag aber der Witwenkiste überlassen würde.¹⁹⁶⁾ Die Stiftung besteht noch heute und leistet verhältnismässig viel.

In früheren Jahrhunderten findet sich öfters der Ausgabeposten „in ein *pfenster* geschenkt“, oder „verehrte ein Erw. Capitel ein Schildt ins *pfenster*“; es handelt sich da jedenfalls um Wappenscheiben. Mit solchen Geschenken wurden denn im Laufe der Zeiten verschiedene Kapitelbrüder bedacht,¹⁹⁷⁾ 1612 aber auch der Schultheiss von Büren.¹⁹⁸⁾ 1784/85 wurden 18 Kronen für die „2 *Pfenster-Liechter* samt E. E. Class Schilten, so man Hr. Gastgeber Rupp in den *Kapitelssaal* zur Haussteuer geschenkt hat“. ¹⁹⁹⁾ Unter diesem *Kapitelssaal* scheint eine Lokalität im Wirtshaus verstanden zu sein.

1797 erbat sich Pfarrer Füchslin von Affoltern die *gesamte Klasse zum Paten eines Knaben*; als Geschenk wurde verabfolgt: Zucker und Kaffee im Betrage von 18 Kr., sowie ein silbernes Tafelservice zu 6 Kr. 10 Bz.²⁰⁰⁾

In den Rechnungen spielen jeweilen die *Ausgaben an den Kapitelstagen* eine grosse Rolle. Zeitweise ging es da recht üppig zu. So findet sich schon 1586 bei der Rechnungsablage das Geständnis: „sind gutt herren und schlemmer bym huffen gsin, werden hinfür huslicher sin, dz korn hat uns vil gultten.“²⁰¹⁾ In der Tat wurde in diesem Jahre der Kornzins von Radelfingen zu 50 Kronen verkauft,²⁰²⁾ während er 1587

¹⁹⁵⁾ Kap. Bür. Protokoll 224, 347, 360, 378, 418, 430.

¹⁹⁶⁾ Kap. Bür. Protokoll 439, 440.

¹⁹⁷⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1551, 6; 1553, 17; 1556, 28; 1683, 112.

¹⁹⁸⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1784/5.

¹⁹⁹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1784/85.

²⁰⁰⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1797—1800.

²⁰¹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1586, 71.

²⁰²⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1586, 71.

nur 23 Kronen ²⁰³⁾ und 1585 nur 20 Kronen ²⁰⁴⁾ galt. Besonders viel Aufwand wurde aber im 18. Jahrhundert getrieben. Dafür spricht z. B. die *Rechnung von 1752*: 20 Kapitulare liessen sich nach einem üppigen Frühstück eine Hauptmahlzeit für im ganzen 24 Kronen ohne Wein schmecken. Getrunken wurden dazu 18 Mass Weisswein und 13 „Bouteilles“ Rotwein. Die ehrwürdigen Kapitelsbrüder brachten sodann 19 „Bediente“ mit, welche sie mit Ross und Wagen nach Büren geführt; sie assen für 5 Kronen 17 Batzen 2 Kreuzer zu Mittag; jeder bekam eine Mass Wein zu 5 Bz., während die Herren sich 7bätzigem zu Gemüte führten. Auf Kapitelskosten wurden ferner 18 Pferde, welche den Pfarrherren sonst zu landwirtschaftlichen Zwecken dienten, gefüttert. Bereits am Vorabend war der Dekan mit zwei andern Kollegen eingedrückt; sie lebten natürlich vollständig auf Kapitelskosten. Endlich taten sich noch am dritten, dem sogen. Rechnungstage, 8 Herren gütlich. ²⁰⁵⁾ Dann kam es etwa vor, dass einzelne Brüder noch länger sitzen blieben, so 1587: „Als nun die Rächnung beschlossen und der Herr Schultheiss von Büren by uns gsyn sampt andren und uns die nacht und ungstüm wätter begriffen, haben wir verzert“ usw. ²⁰⁶⁾ 1682 war es nötig, an einen früheren Beschluss zu erinnern, laut dem die Mitglieder nur einen Tag aus dem Kapitelgut leben dürften; sollten sie länger bleiben, geht es auf ihre Kosten. Nur die Juraten, „so by der Rechnung sitzen“, sind noch am folgenden Tag frei zu halten. ²⁰⁷⁾ 1835 wurde jedem Kapitular für Fuhrwerk und Knecht im Maximum Fr. 2.— vergütet; ²⁰⁸⁾ 1841 wurde diese Entschädigung aufgehoben. Dafür beschloss man aber Abhaltung eines Nachkapitels mit einfachem Mittagessen. ²⁰⁹⁾ Hier und da finden sich auch Nachforderungen des Wirtes für Extragerichte, z. B. 1723 „für 3 Blatten apfel,

²⁰³⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1587, 72.

²⁰⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1585, 70.

²⁰⁵⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1752.

²⁰⁶⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1587, 72.

²⁰⁷⁾ Kap. Bür. Codicill 49.

²⁰⁸⁾ Kap. Bür. Protokoll 353.

²⁰⁹⁾ Kap. Bür. Protokoll 399.

Erdberi und Mandelbrot“, ²¹⁰⁾ oder 1743 „dafür dass die Frau Wirtin gegützet“. ²¹¹⁾ Dann findet etwa der Wirt nachträglich, er komme nicht auf seine Rechnung bei den teuren Zeiten und verlangt Nachschuss, so 1704, 1788 und 1796. ²¹²⁾ 1641 ist im Rechnungsrodel vom „Capitemahl in so thürer Zyt“ die Rede; es gab denn auch ein Defizit; das war eben die Zeit des 30jährigen Krieges. ²¹³⁾ 1846 wurde ausnahmsweise in Anbetracht der Lebensmittelverteuerung 3 Fr. „par tête“ für das Kapitelessen bezahlt, aber ohne Präjudiz für die Zukunft. ²¹⁴⁾ Immerhin erhielt man jedenfalls damals für diesen Preis noch immer ein üppiges Essen. Im 16. Jahrhundert wurden die Kapitemähler öfters in den Pfarrhäusern abgehalten; dafür wurde aber der Pfarrer entschädigt und seine Frau erhielt ein Trinkgeld. ²¹⁵⁾ 1694 wurde die Frau Dekanin in Arch mit 2 Kr. 10 Bz. bedacht, „weil etliche Herren bei einander waren zu Arch in Kap.sachen zu handeln und ein Abendbrod genossen“. ²¹⁶⁾ Doch nicht nur die Pfarrfrauen erhielten Trinkgelder, sondern 1556 wurde sogar der Frau Schultheiss ein solches verabfolgt. ²¹⁷⁾ 1709 brachte die Magd des neuernannten Dekans Knecht in Oberwil den im benachbarten Büren versammelten Kapitelbrüdern Claret und Welschhuhn. ²¹⁸⁾ Umgekehrt wurden Kammerer Burri in Oberwil, der wegen Krankheit abwesend sein musste, einige Leckerbissen vom Kapitelessen ins Haus geschickt, nämlich „pasteten, datern und 2 Mass La Cote Wyn“ nebst Brot. ²¹⁹⁾ 1743 wurde der Frau Helferin in Büren „in die Kindbetti ein Ducaten“ gespendet. ²²⁰⁾ Manchmal sandte etwa auch der Schultheiss den Kapitelbrüdern Ehrenwein aus dem Schloss-

²¹⁰⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1722/23.

²¹¹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1743.

²¹²⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1704, 1788, 1796.

²¹³⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1641, 17.

²¹⁴⁾ Kap. Bür. Protokoll 425.

²¹⁵⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1552. 7; 1558, 30.

²¹⁶⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1694, 134.

²¹⁷⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1556, 28.

²¹⁸⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1709.

²¹⁹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1684, 115.

²²⁰⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1743.

keller.²²¹⁾ Um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert war es Sitte, dass neu aufgenommene Kapitulare solchen spendeten, und zwar jeweilen 2 Flaschen fremden, also nicht Landwein. Als dann ein Unterschied zwischen Rang- und Kreditpfarreien²²²⁾ gemacht wurde, hatten Inhaber der letztern das doppelte Quantum zu liefern.²²³⁾

Nach verschiedenen Seiten hin wurden *Trinkgelder* ausgerichtet, z. B. 1741 dem Herrn „Schulmeister“ in Büren, dem Rathausamman, dem Sigristen, dem Profoss, „in die Kuchen“, den Mägden, dem Aufseher, dem Stallknecht.²²⁴⁾ Manchmal wird auch die Frau Wirtin,²²⁵⁾ oder dann ihre Kinder²²⁶⁾ mit einem solchen beglückt. 1681 wird „dem Zingenisten“ 3 bz. verabfolgt,²²⁷⁾ 1680 „des trommeters knaben 2 bz.“²²⁸⁾ 1709 erhält Irg. Schulth. Diener, der etl. Hr. Brüderen nach der Herberg gezündet“, 5 bz.²²⁹⁾ In der gleichen Rechnung findet sich ein Posten „denen Gladiatoren (?) von Büren auf Geheiss der Hrn. Brüderen 1 Cr. 5 bz.“²³⁰⁾ Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wird auch dem Stadt- oder Nachtwächter ein Trinkgeld verabfolgt.²³¹⁾ Dann finden sich Auslagen für Botengänge; mit solchen wurden vielfach die „Schulmeister“ betraut.²³²⁾ 1746 erhielt der Sigrist 1½ Mass Wein für das lange Läuten.²³²⁾ 1758 wird dem Sigristen von Lüsslingen, Urs Wyss, der zum 50. Male am Kapitel erschienen, „zu einem bedenkezeichen ein neuer Bernzehenbäzler“ geschenkt.²³³⁾ Von 1790 an wird für „das extragesang in der

²²¹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1680, 98.

²²²⁾ Gemäss Dekret betr. Besoldung und Wahl der Pfarrer vom 7. V. 1804 wurde ein Drittel der bern. Pfarrstellen nach freier Wahl, zwei Drittel dagegen nach dem Altersrang besetzt.

²²³⁾ Kap. Bür. Protokoll, zweitletzte Seite.

²²⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1741.

²²⁵⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1752.

²²⁶⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1680, 99.

²²⁷⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1681, 104.

²²⁸⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1680, 100.

²²⁹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1709.

²³⁰⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1709.

²³¹⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1819/20, 1824/25.

²³²⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1718.

²³³⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1758.

Kirche“ 1 Kr. 20 bz. verrechnet.²³⁴⁾ 1861 bedenkt das Kapitel den Bärenwirt in Büren zum Zeichen der Anerkennung (wohl seiner kulinarischen Künste) mit einer schönen Bibel. Gleichzeitig stellte der Pfarrverein Büren seiner Frau ein „elegantes“ Gesangbuch zu.²³⁵⁾

Wir sind am Ende unserer Mitteilungen angelangt. Seit 45 Jahren besteht also das Kapitel Büren nicht mehr. Da fragt man sich unwillkürlich, ob denn eigentlich die Fortexistenz eines Kapitelvereins noch Sinn habe. Die Hauptaufgabe, welche die alte „Bruderschaft“, wie die Korporation in früheren Zeiten auch etwa genannt wurde, hatte, ist ja seit Jahrzehnten dahingefallen. Wir glauben aber, trotzdem diese Frage unbedingt bejahen zu dürfen. Auf zwei Gebieten wird noch die alte Tradition fortgesetzt, nämlich auf denjenigen der Gemeinnützigkeit und der Geselligkeit. Dabei ist aber die erstere nie zu kurz gekommen: alljährlich wird in dieser Beziehung etwas geleistet; dazu wurde vor 15 Jahren der grössere Teil des ehemaligen Kapitelsgutes, ein Kapital von Fr. 8000.—, an die Witwenstiftung abgetreten. Auf diese Weise erlegten sich die Mitglieder gewisse Einschränkungen für die materielle Seite der Tagungen auf. So besteht denn auch keine Gefahr mehr, dass diese allzusehr in den Vordergrund trete, wie es manchmal in der „guten alten Zeit“ der Fall gewesen zu sein scheint. Solche Erwägungen scheinen uns die Berechtigung der Fortexistenz festzustellen.

Die ältesten Bilder von Amerika.

Von Dr. Hans Bloesch.

Wie wir in den letzten Jahrzehnten die Eroberung der Luft durch die Flugzeuge mit grosser Spannung verfolgt haben, so hat eine frühere Zeit die Entdeckung Amerikas erwartet. Durch beinahe zwei Jahrhunderte hat man sie erhofft, und der Unternehmungsgeist kühner Seefahrer hat immer wieder den Weg gesucht nach den Inseln der Glückseligen, von denen die Sage der Alten berichtete.

²³⁴⁾ Kap. Bür. Rechnungsrodel 1790.

²³⁵⁾ Kap. Bür. Protokoll 54.